

Behinderung & Menschenrecht

Ein Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 -
Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.

Lfd. Nr. 23 – Mai-Juni 2003

Inhalt

Magdeburger Erklärung	2
«Reißt die Mauern nieder»	4
Ein zivilrechtliches ADG ist unverzichtbar!.....	5
Reform des Sexualstrafrechts	6
Reform des Sexualstrafrechts - Stellungnahme von NW 3 e.V.	7
Unzureichende Umsetzung des SGB IX.....	9
Zoff um die Umsetzung des SGB IX.....	11
„Sozialrecht und Behindertenpolitik transparent machen“	12
Brandenburg: Landtag verabschiedet Gleichstellungsgesetz	13
Gleichstellungsgesetz - Stand in Hamburg.....	14
Eine UN-Konvention als Beitrag zur ethischen Globalisierung	16
1. Behinderung (k)ein Menschenrechtsthema?.....	16
2. Eine alte Idee scheint wahr zu werden.....	18
3. Der Ad – Hoc - Ausschuss hat seine Arbeit aufgenommen	19
4. Warum eine Behindertenkonvention notwendig ist	21
5. Der Streit um Art und Inhalt.....	24
6. Eine Chance für Europa.....	26
7. Was tun?.....	27
Neues Themenheft zum Behindertengleichstellungsgesetz	28
Neue Veröffentlichung zu „Barrierefreie Städte und Regionen“	30
Barrierefreiheit im öffentlichen Personenverkehr	31
Barrierefreier ÖPNV: VDV veröffentlicht umfassendes Handbuch	32
SPD-Tourismuspolitikerinnen für barrierefreie Bahn.....	33
Rollstuhlfahrerin verklagt Bahn auf Schmerzensgeld	33
Schwarzbuch Deutsche Bahn erschienen	36
Holocaust-Mahnmal: Freiheit der Kunst?.....	38
Eine Gleichstellungsrichtlinie für Europa?	38
Schweiz: Volksabstimmung „Behinderteninitiative“ gescheitert	39
Ryanair und britische Flughäfen wegen Diskriminierung verklagt	39
«Damit der Rollstuhl nicht alleine im Flugzeug herumfährt»	40
Initiative zum Abbau von Mobilitätsbarrieren der Firma Thyssen	41
Sommeruniversität für Behinderte in Bremen	42
Neues Weibernetz-Projekt.....	43
Es ist normal, verschieden zu sein	44
Zum Stand nichtaussondernder schulischer Förderung	46
Bericht des NW3-Vorstandes	50
Protokoll der Mitgliederversammlung.....	53
Selbsthilfe und Gleichstellung Behinderter in Ungarn.....	55

Magdeburger Erklärung

Magdeburger Erklärung zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen vom 22.02.2003

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Eröffnungsveranstaltung für das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen (EJMB) 2003 sind sich darin einig, dass die Politik der Beteiligung behinderter Menschen an allen Entscheidungen, die sie betreffen, weitergeführt werden muss. Der für das EJMB formulierte Slogan:

Nichts über uns ohne uns

muss auch künftig Leitlinie der Behindertenpolitik über dieses Jahr hinaus sein.

Die Behindertenpolitik soll in Zukunft unter die drei Leitforderungen

Teilhabe verwirklichen ***Gleichstellung durchsetzen*** ***Selbstbestimmung ermöglichen***

gestellt werden. Dafür sind die Ansprüche auf gesellschaftliche Teilhabe zu ergänzen und auszubauen. Dazu müssen

- das SGB IX weiterentwickelt,
- Gleichstellungsbestimmungen auf kommunaler und Landesebene verankert,
- zivilrechtliche Antidiskriminierungsvorschriften verabschiedet und
- die Möglichkeiten der persönlichen Assistenz ausgebaut werden.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Eröffnungsveranstaltung treten dafür ein die Ansprüche auf persönliche Hilfen nach unterschiedlichen Rechtsvorschriften zu einer Leistung zusammenzufassen. Dabei kann das schwedische Assistenzgesetz als Vorbild dienen. Damit soll ein einheitlicher, bedarfsdeckender, einkommens- und vermögensunabhängiger Anspruch auf persönliche Assistenz geschaffen werden. Menschen mit Behinderungen sollen die Möglichkeit haben, als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber oder durch Assistenzgenossenschaften oder Vereine oder ambulante Dienste ihre Assistenz zu organisieren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind der Auffassung, dass nur durch umfassende Barrierefreiheit behinderte Menschen am Leben in der Gemeinschaft teilhaben können. Dazu muss das Behindertengleichstellungsgesetz umgesetzt und Barrierefreiheit in Landesgesetzen und kommunalen Vorschriften verankert werden. Das gilt insbesondere für die Bereiche Bauen, Verkehr und Kommunikation, aber auch für barrierefreie Produkte. Wie im Gesetz vorgesehen, müssen die Betroffenen und ihre Verbände an Entscheidungsprozessen beteiligt werden. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und für die vorgesehenen Zielvereinbarungen zwischen Behindertenverbänden und der Privatwirtschaft müssen die Verbände angemessen unterstützt werden.

Im Alltag gibt es noch zahlreiche rechtliche Benachteiligungen, die behinderte Menschen einschränken und deshalb abgebaut werden müssen. Eltern behinderter Kin-

der müssen endlich frei wählen dürfen, welche Schule ihr Kind besucht. Dieses Elternwahlrecht muss in allen Gleichstellungsgesetzen für behinderte Menschen der Bundesländer verankert werden. In Fällen sexualisierter Gewalt gegen widerstandsunfähige Personen müssen die Täterinnen und Täter genauso hart bestraft werden wie bei Gewalt gegen nichtbehinderte Menschen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir den neuen Anspruch auf Reha-Sport für behinderte Frauen. Er dient eindeutig der Prävention sexualisierter Gewalt. Aber er muss auch umgesetzt werden - und das müssen die Bundesregierung und die Träger sicherstellen.

Noch immer gibt es benachteiligende Bestimmungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Verweigerung von Verträgen wegen einer Behinderung. Solche Benachteiligungen sind nur durch ein Zivilrechtliches Antidiskriminierungsgesetz zu beseitigen. Dieses muss durch eine umfassende europäische Antidiskriminierungsrichtlinie ergänzt werden. Erst wenn behinderte Menschen nichtbehinderten Bürgerinnen und Bürgern wirklich gleichgestellt sind und wirksame Instrumente erhalten, sich gegen Benachteiligungen zu wehren, werden auch die Vorurteile gegenüber behinderten Menschen verschwinden. Nur die gleichberechtigte Teilhabe wird ihnen einen diskriminierungsfreien Alltag ermöglichen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung in Magdeburg stellen fest, dass das Recht auf Leben von Menschen mit Behinderungen durch die Bioethik bedroht wird. Diese Bedrohung besteht insbesondere

- in der gegenwärtigen Anwendung von Pränataldiagnostik in der Schwangerschaftsvorsorge, die zu einer eugenischen Rasterfahndung auszuuffern droht,
- in einer medizinischen Diskussion, die das Lebensrecht behinderter Säuglinge und von Menschen im Koma zunehmend in Frage stellt,
- in einer Rechtsprechung, die diese lebensfeindlichen Tendenzen absichert,
- in der Zulassung von Biotechnologien, wie Klonen, Präimplantationsdiagnostik und Embryonenforschung, die das gesellschaftliche Klima behindertenfeindlicher machen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Kongresses begrüßen daher, dass der Deutsche Bundestag ein umfassendes Klonverbot beschlossen hat. Sie fordern die Bundesregierung auf, diesen Beschluss konsequent umzusetzen und sich nicht gegen ihn zu stellen. Sie fordern eine umfassende ethische Reflektion dieser Entwicklung unter Beteiligung behinderter Menschen. Sie begrüßen die Wiedereinsetzung der Enquete-Kommission „Recht und Ethik der modernen Medizin“ und fordern, dass in diesem Gremium auch behinderte Menschen vertreten sind. Das Gleiche gilt für den Nationalen Ethikrat.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer fordern, dass sich die Bundesregierung für eine UN-Konvention für die Menschenrechte behinderter Menschen einsetzt, die sich am gesamten Menschenrechtskatalog orientiert.

Im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 sollen ihre Selbstbestimmung erweitert, Benachteiligungen und Diskriminierungen abgebaut und eine größere Teilhabe behinderter Menschen ermöglicht werden. Dieses Ziel kann nur durch die aktive Beteiligung behinderter Menschen erreicht werden. Denn nur wer sich einmischt, kann das Ergebnis beeinflussen. Diese Eröffnungsveranstaltung ist daher der Beginn einer Kampagne, behinderte Menschen in der Gesellschaft immer sichtbarer zu machen - als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger.

«Reißt die Mauern nieder»

Magdeburg (kobinet) «Reißt die Mauern nieder» lautet der Slogan auf dem Button, der zum Abschluss der Auftaktveranstaltung für das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen in Magdeburg von VertreterInnen der Behindertenbewegung als Zeichen der Solidarität für diejenigen verteilt wurde, die meist ohne Alternativen noch in Sondereinrichtungen leben und nicht an dieser Veranstaltung teilnehmen konnten. Mit lautem Beifall unterstützten die TeilnehmerInnen der Eröffnungsveranstaltung diese Forderung und stellten sich damit eindeutig hinter das Recht auf gemeindenahere Wohn- und Unterstützungsformen für Menschen mit einem höheren Unterstützungsbedarf und bekräftigten die Notwendigkeit für ein Assistenzsicherungsgesetz.

Am Morgen wurden in vier Arbeitsgruppen zentrale Fragen der Behindertenpolitik wie die Ausgestaltung der Barrierefreiheit, Gesundheitsfragen oder die Assistenzabsicherung diskutiert. Neben der Forderung nach der vom Behindertenbeauftragten der Bundesregierung, Karl Hermann Haack, für Juli angekündigten Verabschiedung des zivilrechtlichen Antidiskriminierungsgesetzes und der Reform des Sexualstrafrechtes, bildet die eindeutige Absicherung der Assistenz einen Schwerpunkt der weiteren Aktivitäten der Verbände für das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen. Als einer von vier Kongressbeobachtern fasste Ottmar Miles-Paul die Herausforderungen zur Absicherung der Assistenz wie folgt zusammen. «Mit der Sicherstellung einer umfassenden Wahlfreiheit müssen wir den Automatismus der Unterbringung von Menschen mit einem höheren Unterstützungsbedarf in stationären Einrichtungen durchbrechen und Wahlmöglichkeiten bieten, die von der Unterstützung durch Ambulante Dienste, über Assistenzgenossenschaften bis zur Selbstorganisation der Assistenz reichen. Die Leistungen müssen ähnlich wie in Schweden aus einer Hand bewilligt werden und bedarfsgerecht, einkommens- und vermögensunabhängig gewährt werden».

Der Moderator der Veranstaltung Alexander Niemetz bekräftigte die Notwendigkeit, dass die Diskussionen im geschlossenen Kreis auch eine breitere Öffentlichkeit erreichen müssen, was von Dr. Sigrid Arnade und Keyvan Dahesch in der Schlussrunde bekräftigt wurde. «Die Öffentlichkeitsarbeit der Verbände muss unbedingt verbessert werden», so Arnade. Mit dem Appell dafür einzutreten, dass die Mauern in den Köpfen, aber auch die Mauern von Einrichtungen, so wie am Vortag in der Evangelischen Stiftung Hephata eingerissen werden, ging die vom Team der Nationalen Koordinierungsstelle für das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen ausgezeichnet organisierte Veranstaltung zu Ende.

Der Text, der mit einer Karte zu dem Button verteilt wurde lautet:

Reißt die Mauern nieder! Tragen Sie diesen Button als Zeichen der Solidarität mit den behinderten Menschen, die ohne Alternativen in Einrichtungen leben. Zur Zeit leben in Deutschland noch ca. 160.000 behinderte Menschen in Großeinrichtungen. Fast 20% der geistig- und mehrfachbehinderten Menschen leben in Zimmern mit drei und mehr Betten. 43% der geistig-, körper- und mehrfachbehinderten Menschen leben mit einer zweiten Person auf einem Zimmer, was von ihnen oft nicht selbst ge-

wünscht wird. ALLE Menschen - unabhängig von der Höhe ihres Unterstützungsbedarfs - haben ein Recht darauf, außerhalb von Großeinrichtungen zu leben und die Unterstützung, die sie benötigen, gemeindenah zu bekommen.

hjr

+++

Ein zivilrechtliches ADG ist unverzichtbar!

Seit fast einem Jahr ist das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) in Kraft. Hiermit sollen Benachteiligungen behinderter Menschen im Bereich des öffentlichen Rechts beseitigt werden. Das Verbot der Benachteiligung behinderter Menschen bedarf aber auch der Umsetzung im Zivilrecht, denn der Rechtsverkehr zwischen den Bürgern bildet den Rahmen, in dem die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft regelmäßig stattfindet. Zum Ende der vergangenen Legislaturperiode wurde der *Gesetzentwurf eines Zivilrechtlichen Antidiskriminierungsgesetzes* durch das Bundesministerium der Justiz zur Diskussion gestellt. Hieran muss erneut angeknüpft werden.

Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ist unteilbar!

Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verlangt nicht nur den barrierefreien Zugang zur gestalteten Umwelt, sondern auch den Zugang und die uneingeschränkte Teilnahme am Rechtsverkehr. Diese Teilhabe ist vielen Menschen mit geistiger Behinderung noch immer verwehrt. So heißt es z. B. in den allgemeinen Geschäftsbedingungen zahlreicher Unfallversicherungsträger: „Pflegerbedürftige und Geisteskranke sind trotz Beitragszahlung nicht versichert.“ Es kommt auch immer noch vor, dass ein Vertrag über eine Urlaubsunterkunft gekündigt wird, wenn der Vermieter erfährt, dass es sich um eine Reisegruppe von Menschen mit geistiger Behinderung handelt.

Die Lebenshilfe fordert die Einführung eines Benachteiligungsverbots im Bürgerlichen Gesetzbuch!

Mit dem Benachteiligungsverbot soll sichergestellt werden, dass niemand wegen seiner Behinderung bei der Begründung, Beendigung und Ausgestaltung von Verträgen, die öffentlich angeboten werden oder die Beschäftigung, medizinische Versorgung oder Bildung und Erziehung zum Gegenstand haben, unmittelbar oder mittelbar benachteiligt wird.

Damit würde ein zivilrechtliches Benachteiligungsverbot eingeführt, dessen praktische Bedeutung erheblich wäre. So wäre z. B. der faktische Ausschluss von Menschen mit Behinderungen vom *Abschluss von Versicherungsverträgen* nicht mehr zulässig. Eine seit langem kritisierte wesentliche Diskriminierung im Rechtsverkehr, insbesondere von Menschen mit geistiger Behinderung, könnte mit einer solchen Regelung beseitigt werden.

Europäisches Recht verpflichtet!

Mit der Einführung eines zivilrechtlichen Benachteiligungsverbotes würde der deutsche Gesetzgeber seine Verpflichtung, die EU-Richtlinie 2000/43/EG 2003 in natio-

nales Recht umzusetzen, erfüllen. Die Regierungskoalition hat in der vergangenen Legislaturperiode angekündigt, die Anpassung des nationalen Rechts auch auf Menschen mit Behinderung zu erstrecken (vgl. den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz – Februar 2002).

Anspruch auf Unterlassung, Folgenbeseitigung und Schadensersatz

Als notwendige Ergänzung des zivilrechtlichen Benachteiligungsverbots ist eine Regelung unverzichtbar, die vorsieht, dass derjenige, der gegen das Benachteiligungsverbot verstößt, von dem Betroffenen auf *Unterlassung* und auf eine benachteiligungsfreie Behandlung (*Folgenbeseitigung*) sowie auf *Schadensersatz* in Anspruch genommen werden kann. Diese Regelungen müssen in ihrer Wirksamkeit durch eine *Beweislastumkehrung* verstärkt werden. Ohne den Anspruch und die Möglichkeit, das Benachteiligungsverbot auch wirksam durchsetzen zu können, liefe es ins Leere.

(Forderungen auf dem Parlamentarierabend der Lebenshilfe am 19.03.2003)

+++

Reform des Sexualstrafrechts

In der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung ist geregelt, dass Frauen mit Behinderungen und Widerstandsunfähige den gleichen Anspruch auf Schutz ihrer körperlichen Unversehrtheit wie Menschen ohne Behinderung haben.“ Noch im Januar 2003 bestätigte die Bundesministerin der Justiz, Frau Brigitte Zypries in einem Schreiben an die Lebenshilfe, dass deren Anliegen der Angleichung der Strafrahmen des § 179 StGB, sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger (*Vergehen*), an den Strafrahmen des § 177 StGB, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (*Verbrechen*), durch die geplante Reform des Sexualstrafrechts berücksichtigt werde.

Leider trägt der nun vorliegenden „*Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften*“ (BT-Drs.15/350 vom 28.01.03) dieser Forderung nur unzureichend Rechnung. Trotz Strafverschärfung in qualifizierten Fällen bleibt § 179 StGB ein Vergehen; es erfolgt keine Anpassung an § 177 StGB als Verbrechen.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird dazu ausgeführt, es sei ein Systembruch, bereits die ohne Einsatz von Nötigungsmitteln erfolgte Vornahme einer sexuellen Handlung als Verbrechen einzustufen. Dagegen lässt sich einwenden, dass sich die Strafe des Täters nach seiner Schuld bemisst, und der Missbrauch einer widerstandsunfähigen Person ein vergleichbares Maß an krimineller Energie erfordert wie der Einsatz von Nötigungsmitteln. Auch beim Diebstahl wird die Ausnutzung der Hilflosigkeit strafverschärfend bewertet. Es bleibt somit bei der Ungleichbehandlung von (behinderten) widerstandsunfähigen Opfern und denen, die einen solchen Widerstand leisten können.

Der Lebenshilfe geht es dabei nicht nur um eine schuldangemessene Bestrafung der Täter, sondern auch darum, bestehende Nachteile für die Inanspruchnahme einer Nebenklage zu beseitigen. Nur bei einem Kind unter 16 Jahren oder bei einem Verbrechen erfolgt eine Bestellung eines Anwalts für die Nebenklage auf Staatskosten

(§ 397 a StPO). Gerade geistig behinderte Opfer sind dringend auf diese anwaltliche Unterstützung angewiesen, und haben in der Regel nicht die finanziellen Mittel, einen solchen selbst zu bezahlen.

Eine Ausweitung der Strafbarkeit der Nichtanzeige von sexuellem Missbrauch widerstandsunfähiger Personen nach § 138 StGB ist abzulehnen

Zur Verbrechensverhütung wird eine strafbewährte Anzeigepflicht nach § 138 StGB für alle Volljährigen eingeführt, die von einer Straftat nach § 179 StGB erfahren, und nicht zu einem Zeitpunkt eingreifen, in dem die Straftat noch verhindert werden kann. Eine solche Strafausweitung wird von dem Europäischen Parlament für den Bereich der pädophilen Handlungen und der Kindesmisshandlung verlangt. Regelungen, die für den sexuellen Missbrauch von Kindern sinnvoll sind, sind jedoch nicht ohne weiteres auf den Personenkreis von Widerstandsunfähigen zu übertragen. Der Täterkreis ist ein anderer, z.B. spielt die pornografische Darstellung der Opfer im Internet keine Rolle. Eine solche Strafausweitung würde zu einem Klima des Misstrauens führen, das für die notwendige Liberalisierung des Sexualverhaltens geistig behinderter Menschen (denen das Grundrecht auf freie Wahl ihres Sexualpartners lange vorenthalten wurde) ein Rückschritt wäre. Zwar gibt es für bestimmte Personengruppen nach § 139 StGB Ausnahmen von der Anzeigepflicht, die jedoch nicht ausreichend sind. Eine so weitgehende Ausweitung der strafrechtlichen Verfolgung auf Freunde und Angehörige geistig behinderter Menschen hätte zuvor mit Fachleuten beraten werden müssen. Daran hat es gefehlt. Zu der Anhörung am 19.02.2003 vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages wurden die Behindertenverbände nicht eingeladen.

(Forderungen auf dem Parlamentarierabend der Lebenshilfe am 19.03.2003)

+++

Reform des Sexualstrafrechts - Stellungnahme von NW 3 e.V.

1. Allgemeine Einschätzung

Grundsätzlich begrüßen wir dieses Gesetzesvorhaben, denn es trägt den Bedürfnissen behinderter Menschen, insbesondere behinderter Frauen Rechnung und setzt viele der Forderungen um, die Frauen mit Behinderung schon lange formuliert haben und die von vielen Nichtbetroffenen durch Unterschriftenaktionen unterstützt worden sind.

Gleichzeitig bedauern wir, dass es nicht zu einer grundsätzlichen Strafrechtsreform gekommen ist, so dass der Paradigmenwechsel beim Sexualstrafrecht noch aussteht. Unserer Ansicht nach muss bei fehlender Einwilligung von einer Ablehnung jeder sexuellen Handlung ausgegangen werden.

Wir bedauern des Weiteren, dass die Ungerechtigkeit hinsichtlich der Strafraumen nur halbherzig behoben worden ist. Auch diesbezüglich fordern wir eine Nachbesserung des vorliegenden Entwurfes.

2. Detaillierte Einschätzung

2.1 Begrüßenswerte Aspekte

- Die Änderungen, die in den §§ 174 und 174 a-c vorgenommen worden sind, sind unserer Ansicht nach positiv zu bewerten.
- Ebenfalls positiv zu bewerten ist, dass der Strafrahmen beim Missbrauch mittels Eindringen in den Körper und bei anderen schweren sexuellen Handlungen widerstandsunfähiger Opfer gem. § 179 Abs.2 demjenigen der Vergewaltigung in § 177 Abs.2 angepasst worden ist.

2.2 Aspekte mit Änderungs-/Ergänzungsbedarf

- Nicht einzusehen ist, dass der sexuelle Missbrauch widerstandsunfähiger Opfer nach § 179, Abs. 1 erst im Wiederholungsfalle (§ 179, Abs. 2) mit demselben Strafrahmen belegt wird, wie er im § 177 für sexuelle Nötigung vorgesehen ist. Dem Argument, es bestehe bei einem höheren Strafrahmen die Gefahr, dass die Verfahren ganz eingestellt würden, ist die Frage entgegen zu halten, warum dann nicht der Strafrahmen des § 177 gesenkt wird. Uns geht es nicht um bestimmte Mindeststrafen, sondern um Gerechtigkeit. Es ist also in § 179 Abs. 1 eine Strafrahmenanpassung an den des § 177 Abs.2 vorzunehmen.
- In § 179, Abs. 1 ist außerdem die Nr. 2 „körperlich“ zu streichen, da es nach der Rechtsauffassung des BGH zum Begriff der Widerstandsunfähigkeit keine körperlich widerstandsunfähigen Opfer mehr geben kann, da körperlich widerstandsunfähige Menschen zur Bildung eines Widerstandswillens in der Lage sind.
- Außerdem ist der § 78 b StGB um die §§ 174 a und 174 c zu erweitern, da die Opfer häufig von den Tätern abhängig sind und sich oft erst Jahre nach der Tat trauen, über das Geschehene zu sprechen. Deshalb muss auch in diesen Fällen die Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Tatopfers ruhen.
- Der § 174 c sollte dergestalt ergänzt werden, dass er sich auch auf den Missbrauch innerhalb von Pflegeverhältnissen erstreckt, von dem insbesondere körperbehinderte Frauen bedroht sind, die im Intimbereich auf Assistenz angewiesen sind.
- Der § 397 a StPO ist dahingehend zu ergänzen, dass NebenklägerInnen mit einer seelischen oder sogenannten geistigen Behinderung, die nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbst ausreichend wahrzunehmen, unabhängig von ihrem Alter auf Antrag eine Nebenklagevertretung auch dann zu bestellen ist, wenn es sich in der Tat nach Satz 1 um ein Vergehen oder eine Tat nach § 225 StGB handelt. Diese Ergänzung ist insbesondere aufgrund der Vielzahl von bekannt gewordenen Fehlurteilen¹ in diesem Bereich notwendig.

¹ Expertise von Prof. Dr. Dagmar Oberlies: Selbstbestimmung und Behinderung. Wertungswidersprüche im Sexualstrafrecht? Fachhochschule Frankfurt, 2001

3. Empfehlung

Es wird empfohlen, durch eine Korrektur im Tatbestand des § 179 StGB klarzustellen, dass eine Widerstandsunfähigkeit des Tatopfers nur dann vorliegt, wenn dieses nicht in der Lage ist, einen Widerstandswillen zu bilden. Hierdurch soll eine klare Abgrenzung der Regelungsbereiche von §§ 177 und 179 StGB auf der Grundlage der Rechtsprechung des BGH erzielt werden.

Damit soll der für behinderte Menschen diskriminierenden Rechtsprechungspraxis der Tatgerichte entgegengewirkt werden, die wiederholt widerstandsfähige Tatopfer alleine aufgrund ihrer Behinderung als widerstandsunfähig eingeordnet und ihnen damit ihre Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung abgesprochen haben. Die Gerichte übergangen die Tatsache, dass die Opfer erkennbar „Nein“ gesagt hatten, mit Gewalt zu sexuellen Handlungen gezwungen wurden oder sich aber zum Tatzeitpunkt in einer schutzlosen Lage befanden, die der Täter ausgenutzt hat (§ 177 Abs. 1 Ziff. 3 StGB). Der Gesetzgeber hat 1998 u.a. genau für diese Fälle zum besseren Schutz behinderter Tatopfer § 177 Abs. 1 Ziff. 3 StGB eingefügt. Damit die Gerichte dieser Vorschrift Rechnung tragen, empfiehlt es sich, § 179 StGB als Auffangtatbestand deutlicher im Tatbestand auf diejenigen Menschen zu beschränken, die zum Tatzeitpunkt außerstande sind, einen der Tat entgegenstehenden Willen zu bilden.

(Stellungnahme vom 10. Februar 2003, Dr. Sigrid Arnade - Vorstand NW3)

+++

Unzureichende Umsetzung des SGB IX

Am 1. Juli 2001 ist das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) in Kraft getreten, das nicht nur von der Regierungskoalition verabschiedet worden ist, sondern im Deutschen Bundestag auch die Zustimmung von CDU/CSU und FDP gefunden hat. Ein Ziel des Gesetzes ist es, das Rehabilitationsrecht flexibler zu gestalten, die beteiligten Rehabilitationsträger zu einer verbesserten Zusammenarbeit zu verpflichten und die einzelnen Rehabilitationsleistungen besser aufeinander abzustimmen.

Der Gesetzgeber hat dabei vor allem auf die *Selbstreinigungskräfte* und die *Kooperationsbereitschaft* der Rehabilitationsträger vertraut. Er hat wesentliche Fragen nicht detailliert im Gesetz geregelt, sondern stattdessen vorgegeben, dass die Rehabilitationsträger *Bundesempfehlungen* zur Koordinierung der Leistungen zur Teilhabe zwischen verschiedenen Trägern, zur Zusammenarbeit mit Sozialdiensten und vergleichbaren Stellen, zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen, zur Vereinbarung von *Komplexleistungen* im Bereich der Früherkennung und Frühförderung usw. vereinbaren. Außerdem hat das seinerzeit für das SGB IX zuständige Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens viel Kraft aufgewendet, um *gemeinsame Servicestellen* der Rehabilitationsträger zur Beratung und Unterstützung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen und ihrer Vertrauenspersonen zu schaffen.

Jetzt – fast zwei Jahre nach Inkrafttreten des SGB IX – muss mit großer Ernüchte-

rung festgestellt werden, dass das Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen von den Rehabilitationsträgern nur unzureichend umgesetzt wird.

Bis heute konnte noch keine einzige Bundesempfehlung verabschiedet werden! Viele Rehabilitationsträger haben ihre Hausaufgaben nicht gemacht. Sie können sich nicht einigen, verschleppen teilweise die Beratungen unter Federführung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR), versuchen Kostenausweitungen, die angeblich im SGB IX angelegt seien, zu verhindern, legen die gesetzlichen Bestimmungen des SGB IX zu Lasten der betroffenen Menschen aus usw.

Im Einzelnen:

- *Die Errichtung von gemeinsamen Servicestellen erfolgt nur schleppend und oft nur mit dem geringstmöglichen Einsatz von fachlich ausgebildetem Personal!*

In den meisten Städten und Landkreisen sind inzwischen Servicestellen eingerichtet worden. Insofern können die zuständigen Rehabilitationsträger darauf verweisen, das SGB IX *formal* erfüllt zu haben. Doch wenn man mit behinderten Menschen und ihren Vertrauenspersonen spricht, wird deutlich, dass viele Servicestellen überhaupt nicht bekannt und häufig kaum in der Lage sind, *leistungsträgerübergreifend* zu beraten. Die Schulungen der von den Rehabilitationsträgern für die Servicestellen abgestellten Berater lassen zu wünschen übrig. Es gibt vielerorts keine gezielte Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen der Freien Wohlfahrtspflege und der Behindertenverbände. Vor allem weiß die Öffentlichkeit nicht, dass die Servicestellen einen ganz wesentlichen Beitrag dazu leisten sollen, die Arbeit aller beteiligten Rehabilitationsträger i.S.d. des ratsuchenden betroffenen behinderten Menschen besser aufeinander abzustimmen.

- *Die beschleunigte Klärung der Zuständigkeit der Rehabilitationsträger steckt fest!*

Zu den wichtigsten Vorschriften des SGB IX zählt die Regelung des § 14, die dazu beitragen soll, dass bei Streitigkeiten der Rehabilitationsträger über die *Zuständigkeit* eine Entscheidung über den Rehabilitationsantrag möglichst innerhalb von zwei Wochen getroffen werden soll. Zwar haben die Rehabilitationsträger unter Federführung der BAR den Entwurf einer Bundesempfehlung zur Klärung der Zuständigkeit gem. § 14 SGB IX vorgelegt; dieser Entwurf versucht jedoch an mehreren Stellen, das gesetzgeberische Ziel zu unterlaufen, das Rehabilitationsverfahren zu beschleunigen und Zuständigkeitsstreitigkeiten nicht auf dem Rücken der betroffenen Menschen auszutragen, sondern im Wege von Kostenerstattungsverfahren zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern. Zurecht hat deshalb das jetzt für das SGB IX zuständige Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung seine Zustimmung zu diesem Entwurf verweigert.

- Zu den echten Reformschritten im SGB IX zählt die *Verankerung sogenannter persönlicher Budgets*, die behinderte und von Behinderung bedrohter Menschen in die Lage versetzen sollen, die für sie erforderlichen Rehabilitationsleistungen am Markt der Leistungserbringer „einzukaufen“. Obwohl der Gesetzgeber mit äußerster Vorsicht vorgegangen ist und zunächst nur empfohlen hat, die Einführung persönlicher Budgets durch Modellvorhaben zu erproben, haben die meisten Re-

habilitationsträger bisher noch nicht die Initiative ergriffen, persönliche Budgets versuchsweise einzuführen. Zwar gibt es Ansätze für derartige Modellvorhaben in Baden-Württemberg, Hamburg und Rheinland-Pfalz; die Beratungen verlaufen jedoch äußerst schleppend.

(Forderungen auf dem Parlamentarierabend der Lebenshilfe am 9.03.2003)

+++

Zoff um die Umsetzung des SGB IX

Berlin (kobinet) Während über die Umsetzung des Sozialgesetzbuches IX immer wieder diskutiert wird, kam es bei der Podiumsdiskussion anlässlich der Präsentation der Internetplattform des Behindertenbeauftragten der Bundesregierung im Berliner Kleisthaus am 2. April schon fast zu einem show down der verschiedenen für die Umsetzung des Gesetzes zentralen Akteure. Streitpunkt war die Entwicklung von Empfehlungen zur Umsetzung des Gesetzes, die von der Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation koordiniert werden soll.

Hatten die Behindertenverbände schon mehrfach den komplizierten und immer wieder verschleppten Prozess für die Entwicklung von Empfehlungen zur Umsetzung des SGB IX heftig kritisiert und die mangelhafte Beteiligung der Behindertenverbände hervorgehoben, platzte dieses Mal vor allem Ministerialdirigent Rainer Wilmerstadt vom Ministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und Karl Hermann Haack der Kragen. Stein des Anstoßes war die Ankündigung der Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation in einer Presseerklärung, dass eine gemeinsame Empfehlung zur Zuständigkeitsklärung am 1. Mai 2003 in Kraft treten solle und eine gemeinsame Erklärung zur Qualitätssicherung verabschiedet worden ist. Dass dies so nicht mit dem Ministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung abgestimmt worden war, brachte Rainer Wilmerstadt kräftig auf die Palme, so dass er androhte, diese Frage zur Not im Herbst durch eine Verordnung des Ministeriums zu klären. Karl Hermann Haack nutzte diesen Disput, um seinem Ärger über die bürokratische Blockadepolitik bei der Umsetzung des SGB IX Luft zu verschaffen, so dass im Kleisthaus für einige Minuten so richtig dicke Luft zwischen den verschiedenen Akteuren herrschte.

Klar wurde in dieser Diskussion, wie groß die Unzufriedenheit mit der Umsetzung des SGB IX bei den von Martina Puschke, Dr. Ulrich Hase und Keyvan Dahesch vertretenen Behindertenverbänden auf der einen Seite und den VertreterInnen des Ministeriums und aus der Politik andererseits mittlerweile ist. Der Druck auf die Rehabilitationsträger, endlich den Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik hin zu mehr Wahlfreiheit und schnellem Service wächst also zur Zeit enorm. Vor allem ist positiv zu bewerten, dass die Alltagserfahrungen behinderter Menschen im Umgang mit zum Teil äußerst bürokratisch agierenden Rehabilitationsträgern endlich auch in der Politik und Verwaltung Beachtung finden.

Dass es auch anders geht, bewies indes der Direktor der LVA Baden-Württemberg, Hubert Seiter, durch seine engagierten und lebhaften Beschreibungen der Umsetzung des Gesetzes in seinem Zuständigkeitsbereich. Gezielte Schulungen von MitarbeiterInnen von Servicestellen, einen Check über die Barrierefreiheit der Service-

stellen durch Betroffene, Informationsveranstaltungen über die neuen Rechte im Rahmen des SGB IX und eine aufsuchende statt abwartende Hilfe wurden von ihm offensiv vertreten. «Mit Hilfe des SGB IX konnte ich in den letzten Monaten zum Teil mehr bewegen als in den letzten 20 Jahren meiner Tätigkeit zusammen», so Seiter.

Dass das Gesetz aber auch eine Reihe von zukunftsweisenden Möglichkeiten bietet, machte Martina Puschke vom Weibernetz deutlich. Die gesetzliche Verankerung der Arbeitsassistenz, die Verbesserung der Wunsch- und Wahlfreiheit und der Gedanke der Servicestellen böten - gut genutzt - eine Reihe von neuen Möglichkeiten zur Stärkung der Selbstbestimmung Behinderter.

omp

+++

„Sozialrecht und Behindertenpolitik transparent machen“

Karl Hermann Haack, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen erklärt in einer Pressemeldung anlässlich des Starts seiner neuen Internetpräsenz www.sgb-ix-umsetzen.de:

„Das Sozialgesetzbuch IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) und seine Entstehung sind maßgeblich durch den intensiven und offenen Dialog der Beteiligten untereinander gekennzeichnet. Diese Tradition möchte ich mit meinem neuen Internetangebot aufgreifen.“

Seit Inkrafttreten des SGB IX am 1. Juli 2001 haben Menschen mit Behinderungen mehr Rechte auf Teilhabe. Das bedeutet: Mehr Selbständigkeit, mehr Entscheidungsspielräume sowie eine schnellere und bessere Unterstützung in allen Fragen des Hilfebedarfs. Damit waren und sind viele Neuerungen und Änderungen verbunden. Haack: „Um den Prozess der Umsetzung für alle am Rehabilitationsgeschehen Beteiligten in größtmöglicher Weise transparent zu gestalten, bietet meine neue Homepage eine in dieser Form bislang einzigartige Informationsmöglichkeit.“

Dass mehr Informationen über die Ziele des Rehabilitations- und Teilhaberechtes notwendig sind, zeigen Mitteilungen über Unklarheiten und Unstimmigkeiten an, die bei der Auslegung des Gesetzes offenkundig werden. Noch immer sind die im SGB IX angelegten Grundpfeiler der Kooperation der Träger und Koordinierung der Leistungen nicht die Regel jeder Entscheidung über eine Teilhabeleistung. „Viele Zuschriften, die ich von behinderten Menschen erhalte, belegen dies“, so der Behindertenbeauftragte.

Nicht nur das SGB IX, sondern auch das Gleichstellungsgesetz für behinderte Menschen (BGG) hat diese Internetseite maßgeblich beeinflusst, die nach der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (BITV) barrierefrei gestaltet wurde. Aufwendige Flashintros, Animationen oder eine verschachtelte Navigationsstruktur finden sich auf dieser Seite nicht. „Von ihrer Übersichtlichkeit und den schnelleren Ladezeiten profitieren natürlich auch diejenigen, die zwar nicht auf spezielle Software zum Lesen der Seite angewiesen sind, sie aber zur raschen Information nutzen möchten“, erläutert Karl Hermann Haack.

Der Behindertenbeauftragte hofft, mit seinem Angebot einen neuen Weg in der Umsetzung sozialer Gesetzgebung gehen zu können. Transparenz und ein offen geführter Diskussionsprozess aller Beteiligten vor Ort liegen ihm am Herzen. „Die Menschen sollen verstehen können, warum bestimmte gesetzliche Regelungen so sind, wie sie sind. Vor allen Dingen möchten wir sie informieren. Der Paradigmenwechsel hat stattgefunden, als wir aufgehört haben, behinderte Menschen für unmündig in der Vertretung ihrer eigenen Interessen zu halten. Ein sozialer Bürgerstaat muss Sozialrecht und Behindertenpolitik transparent machen“, betont Haack.

Ansprechen möchte der Behindertenbeauftragte mit seiner Seite aber nicht nur die Verbände und Interessenvertretungen, sondern auch die vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Rehabilitationsträgern sowie vor allem in den Servicestellen, die das Gesetz täglich anwenden. Haack: „Mit dem Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Ort steht und fällt die Umsetzung eines Gesetzes. Barrierefreiheit fängt im Kopf eines jeden von uns an.“

+++

Brandenburg: Landtag verabschiedet Gleichstellungsgesetz

Potsdam (kobinet) Anfang März hat der brandenburgische Landtag das Gesetz zur Herstellung von Chancengleichheit für Behinderte verabschiedet. Angenommen wurde es mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen von SPD und CDU. Die PDS stimmte dagegen. Trotz der eingegangenen Kompromisse handele es sich um ein gutes Gesetz im Sinne der Betroffenen, sagte Sozialminister Günter Baaske von der SPD während der Debatte.

Eine Festschreibung zusätzlicher Leistungen zugunsten behinderter Menschen sei angesichts der angespannten Haushaltslage nicht möglich gewesen, sagte Baaske. Die tatsächliche Gleichstellung von Behinderten müsse in den Köpfen der Menschen beginnen. In Brandenburg leben rund 240.000 Menschen mit einer anerkannten Behinderung. Das sind fast zehn Prozent der Bevölkerung.

Kernpunkt des Gesetzes ist die Schaffung von Barrierefreiheit für Rollstuhlfahrer an allen Gebäuden der Landesverwaltung. Außerdem wird erstmals die Möglichkeit der Verbandsklage für die Behindertenverbände festgeschrieben. Die Kompetenzen des Landesbehindertenbeauftragten werden gestärkt.

Die PDS-Abgeordnete Kerstin Bednarsky bezeichnete das Gesetz als «Papiertiger». Damit werde den Betroffenen nicht geholfen. «Lieber kein Gesetz als dieses», sagte sie. Sie warf der Landesregierung vor, dass die Kommunen nicht ebenfalls in die Pflicht genommen werden. Ein eigener Gesetzentwurf der PDS war von der Koalition abgelehnt worden. Die darin enthaltenen finanziellen Verpflichtungen seien nicht machbar, argumentierten Abgeordnete von SPD und CDU.

Nach Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein ist Brandenburg bereits das dritte Bundesland, das seit der Verabschiedung des Behindertengleichstellungsgesetzes auf Bundesebene ein Landesgleichstellungsgesetz verabschiedet hat. Die Gesetze von Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein traten bereits zum 1. Januar in Kraft, Bayern

hat ebenfalls die Verabschiedung eines Gleichstellungsgesetzes für dieses Jahr angekündigt.

omp

+++

Gleichstellungsgesetz - Stand in Hamburg

Ein Entwurf der GAL-Fraktion sowie ein Eckpunktepapier der SPD-Fraktion werden z.Zt. in den Fachausschüssen der Bürgerschaft beraten. Der Senatsentwurf eines hamburgischen Gleichstellungsgesetzes wird derzeit erarbeitet und abgestimmt. Eine Information der behinderten Menschen und ihrer Verbände durch den Senatskoordinator ist mit der Behörde für Soziales und Familie abgesprochen; hierzu wird der Senatskoordinator umgehend nach Erhalt des Entwurfes einladen. Eine Verabschiedung des Gesetzentwurfes durch die hamburgische Bürgerschaft wird noch für das Jahr 2003 angestrebt.“

Dirk Kienscherf MdHB, behindertenpolitischer Sprecher der
Hamburger SPD-Bürgerschaftsfraktion

+++

Gleichstellungsgesetz für Hessen angekündigt

Kassel (kobinet) Im Nachgang zu einer Kundgebung von über 250 Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen kündigte die hessische Sozialministerin Silke Lautenschläger das Versprechen an, dass Hessen in dieser Legislaturperiode ein hessisches Gleichstellungsgesetz für Behinderte verabschieden wird. Die Verabschiedung eines solchen Gesetzes war eine zentrale Forderung auf einer Kundgebung des Netzwerk People First Deutschland und der Kasseler Behindertenverbände im Rahmen des Europäischen Protesttages zur Gleichstellung Behinderter, der von der Aktion Grundgesetz mit Veranstaltungen in über 100 Städten Deutschlands koordiniert wird.

«So fängt Politik an, Spaß zu machen», erklärte Stefan Göthling vom Netzwerk People First Deutschland. «Jetzt bleibt nur zu hoffen, dass behinderte Menschen auch einbezogen werden, wenn das Gesetz gemacht wird und dass dabei etwas Gescheitertes herauskommt». Die Behindertenverbände wollen das Versprechen der hessischen Sozialministerin Lautenschläger nun ernst nehmen und Druck machen, dass das Gesetz möglichst bald verabschiedet wird. «Die Vorschläge liegen ja schon auf dem Tisch, so dass es bald losgehen kann, denn wir haben keine Zeit mehr zu verlieren», so Andreas Bethke, Vorsitzender des Landesbehindertenrates Hessen.

Der grüne Landtagsabgeordnete und Sprecher des Forums behinderter JuristInnen, Andreas Jürgens, machte deutlich, dass er den Gesetzgebungsprozess im Landtag voran treiben werde, denn das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen erlaube es nicht, dass die Verwirklichung der Gleichstellung Behinderter auf die lange Bank geschoben werde. So habe er bereits dafür gesorgt, dass nächste Woche die erste behindertenpolitische Debatte auf der Tagesordnung des Landtages stehe.

+++

Behinderte fordern bedarfsgerechte und selbstbestimmte Unterstützung

Zum Abschluss der Tagung «Über Assistenz selbst bestimmen», die am 29./30. April 2003 in der Mainzer Rheingoldhalle im Rahmen des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen durchgeführt wurde, forderte die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland - ISL e.V. - und das Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen - ForseA e.V. - die Bundesregierung und Regierungskoalition auf, Regelungen für eine bedarfsgerechte und selbstbestimmte Unterstützung von behinderten Menschen zu verabschieden.

Die Veranstalter, der mit über 275 TeilnehmerInnen auf großes Interesse gestoßenen Veranstaltung, wollen darüber hinaus selbst aktiv werden und entsprechende Vorschläge für Gesetzesänderungen erarbeiten. «Behinderte Menschen, die auf Assistenz, also auf Pflege und andere Hilfeleistungen, angewiesen sind, haben in den letzten Jahren eine Reihe von Ansätzen vorangetrieben, die den Betroffenen mehr Selbstbestimmung ermöglichen. Wir wollen selbst darüber bestimmen, wer uns morgens aus dem Bett hilft oder uns begleitet und wie unsere Hilfe organisiert wird, denn wir müssen mit dieser Unterstützung tagtäglich leben. Diese Form der Selbstbestimmung muss nun endlich im Rahmen von gesetzlichen Regelungen zur Assistenz behinderter Menschen verbessert und abgesichert werden», erklärte Elke Bartz, Vorsitzende des ForseA e.V. Es gelte daher bessere Rahmenbedingungen für die Feststellung des Unterstützungsbedarfes, für die Finanzierung, für die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen der AssistentInnen, für die Qualitätssicherung und für eine gezielte Beratung und Unterstützung der Betroffenen und AssistentInnen zu schaffen.

«Während dieser Kooperationsveranstaltung mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung haben wir hierfür wichtige Eckpunkte erarbeitet», so Barbara Vieweg, Bundesgeschäftsführerin der ISL e.V. «Es darf nicht mehr sein, dass behinderte Menschen von zum Teil bis zu vier Kostenträgern begutachtet werden, um die Hilfen zu bekommen, die sie für eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Gesellschaft benötigen. Die Hilfe muss zukünftig wie in Schweden aus einer Hand kommen, so dass die hierfür bisher vergeudeteten Ressourcen anstatt für eine aufwändige Verwaltung zukünftig im Sinne der Betroffenen eingesetzt werden können», so Bartz und Vieweg. «Da wir aber nicht mehr lediglich darauf warten wollen, bis die Bundesregierung in die Pötte kommt, wird das Forum behinderter JuristInnen in den nächsten Monaten einen Vorschlag für gesetzliche Regelungen für eine bessere Assistenzsicherung erarbeiten und damit an die Bundesregierung und Regierungskoalition herantreten».

omp

+++

Eine UN-Konvention als Beitrag zur ethischen Globalisierung

Im Januar 2002 hielt die damalige Hohe Kommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen, Mary Robinson, eine Rede vor Studenten und Studentinnen in Dublin. Sie sprach von der Notwendigkeit der Entwicklung einer ethischen und nachhaltigen Form der Globalisierung als Antwort auf die allgemeine Globalisierungskritik. Eine ethische Form der Globalisierung basiere auf einer gemeinsamen Verantwortung für einen universalen Menschenrechtsschutz. Diese Verantwortung obliege allen Beteiligten: der Wirtschaft ebenso wie den staatlichen Regierungen, den Individuen ebenso wie dem Finanzsektor oder den Vereinten Nationen. Ihren Traum von einer ethischen Globalisierung durch effektive Menschenrechtspolitik versuchte Mary Robinson während ihrer Amtszeit unermüdlich zu verwirklichen. Dazu gehörte für sie auch die Lücken im Völkerrecht zu schließen. Als eine ihrer letzten Amtshandlungen setzte sie sich für die Schaffung einer U.N.-Menschenrechtskonvention für behinderte Menschen ein. Damit leistete sie Pionierarbeit, denn selbst innerhalb der Vereinten Nationen wird Behinderung selten in den Zusammenhang internationaler Menschenrechte gestellt.

1. Behinderung (k)ein Menschenrechtsthema?

Im Dezember 2001 entschied die Generalversammlung der Vereinten Nationen jedoch, dass die Zeit für eine Behindertenrechtskonvention gekommen sein könnte, um die Menschenrechte der etwa 600 Millionen behinderten Menschen auf dieser Welt zu schützen. Auf Initiative von Mexiko verabschiedete sie Resolution 56/168, mit der ein Ad-Hoc-Ausschuss ins Leben gerufen wurde, der erste Vorschläge für eine solche Konvention sammeln soll.

Präsident Vicente Fox begründete den mexikanischen Vorstoss im Dritten Ausschuss der U.N.-Generalversammlung mit den Worten: *„It will be impossible to make this world more just if we allow the exclusion of the most vulnerable groups.“* Behinderte Menschen gehören zu den am meisten gefährdeten Gruppen wenn es um Menschenrechtsverletzungen geht. Zu dieser Feststellung gelangten bereits zwei Menschenrechtsberichte die für die U.N. – Menschenrechtskommission in den 80er Jahren erstellt wurden. Die Sonderberichterstatteerin Erica-Irene A. Daes untersuchte die Situation von Psychiatriepatienten. Ihr Endbericht wurde 1986 veröffentlicht.² Ebenfalls als Sonderberichterstatte einer Unterkommission der U.N. – Menschenrechtskommission legte Leandro Despouy einen umfassenden Bericht über Menschenrechte und Behinderung vor, der 1993 veröffentlicht³ und seither viel zitiert wurde. Beide Berichte waren außergewöhnlich, denn sie stellten Behinderung in den Kontext internationaler Menschenrechtspolitik. Das war in den ersten vier Dekaden der Vereinten Nationen anders. Behinderung wurde allenfalls als medizinisches oder sozialpolitisches Thema verstanden. Nicht U.N. - Menschenrechtsgremien, sondern die U.N. - Kommission für soziale Entwicklung sowie die Weltgesundheitsorganisation (WHO) prägten die internationale Behindertenpolitik der Vereinten Nationen.⁴ Es verwundert kaum, dass diese Behinderung überwiegend im Kontext von Prävention, Rehabilitation und Sozialer Sicherheit behandelten. Zwar wurde mit dem U.N. – Weltaktionsprogramm für behinderte Menschen von 1982 neben den traditionellen Zielen

² Principles, Guidelines and Guarantees for the Protection of Persons Detained on Grounds of Mental Ill-Health or Suffering from Mental Disorder, United Nations publication, Sales No. E.85 XIV.9, 1986

³ Human Rights and Disabled Persons, United Nations publication, Sales No. E.92 XIV.4, 1993

⁴ Einen Überblick gibt: Theresia Degener, Disabled persons and human rights: the legal framework, in: Theresia Degener / Yolán Koster – Dreese (ed.), Human rights and disabled persons: Essays and relevant human rights instruments, International Studies in Human Rights 40, Dordrecht, 1995

der Prävention und Rehabilitation als drittes die Chancengleichheit behinderter Menschen als Zielvorgabe für die U.N.-Behindertendekade (1983 – 1992) proklamiert. Doch damit wurde nur eines der zentralen – wenngleich fundamentalen – Menschenrechte für behinderte Menschen eingefordert. Behinderung wurde weiterhin als medizinisches bzw. sozialpolitisches Problem gesehen nicht aber als Menschenrechtsthema.

Diese Sichtweise vertraten nicht nur Regierungen und ihre internationale Organisationen auch die Menschenrechtsorganisationen der Zivilgesellschaft, d.h. Nichtregierungsorganisationen wie Amnesty International oder Human Rights Watch kümmern sich bis heute kaum um Menschenrechtsverletzungen an behinderten Menschen. In ihren Berichten und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit sind behinderte Menschen unsichtbar. Selbst internationale Behindertenorganisationen sahen sich eigentlich bis in die 1980er hinein nicht als Menschenrechtsorganisationen. In vielerlei Hinsicht ähnelt daher die Situation behinderter Menschen heute der der Frauen vor zwanzig bzw. zehn Jahren. Damals stritten Frauenorganisationen für eine U.N. - Frauenrechtskonvention und kämpften darum, Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung anzuerkennen. Weil Gewalt gegen Frauen oft nicht von staatlichen Stellen sondern im Privatraum ausgeübt wird, wurde diese lange Zeit nicht als Menschenrechtsverletzung qualifiziert. Frauen kamen im Kontext internationaler Menschenrechtspolitik kaum vor.

Damals wie heute ging und geht es darum, die internationalen Menschenrechte und ihre Schutzmechanismen auf bislang ignorierte Opfergruppen anzuwenden. Das erfordert nicht nur einen Paradigmenwechsel in der internationalen Politik. Notwendig ist auch die Erkenntnis, dass die Anwendung der Menschenrechte eben nicht universal sondern selektiv erfolgt. Frauen haben darauf in Deutschland u.a. im Herbst 1989 mit dem Frankfurter Kongress „Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht“ aufmerksam gemacht. Hinsichtlich behinderter Menschen hat ein ähnlicher Erkenntnisprozess gerade begonnen. Der Bericht Leandro Despouys trägt maßgeblich dazu bei. Er belegt einerseits, daß Menschenrechtsverletzungen wie Folter, Krieg, unmenschliche Körperstrafen (z.B. Amputationen), traditionelle Praktiken wie Geschlechtsverstümmelungen an Frauen und medizinische Experimente an Menschen Ursachen für viele Behinderungen sind. Zum anderen verdeutlicht der Sonderbericht, daß Menschenrechtsverletzungen zum Alltag vieler behinderter Menschen in allen Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen gehören.

Als Menschenrechtsverletzungen werden physische Gewaltakte, wie Mißhandlungen und Zwangssterilisationen oder sexualisierte Gewalt gegen Frauen in Behinderteneinrichtungen benannt. Auch die Institutionalisierung in Heimen und anderen Sondereinrichtungen selbst und die damit verbundene Ghettoisierung und Isolierung behinderter Menschen wird als strukturelle Menschenrechtsverletzung eingeordnet. Der Bericht sieht darüber hinaus das Lebensrecht Behinderter in vielen Ländern durch neue biotechnologische Entwicklungen bedroht, in deren Zusammenhang zunehmend häufig das Lebensrecht Behinderter in Frage gestellt und eine ungenügende medizinische Versorgung legitimiert wird.

Breiten Raum nehmen in dem Bericht schließlich Beispiele von Diskriminierungen Behinderter ein, die das fundamentale Menschenrecht auf Gleichheit verletzen. Behindertendiskriminierung, wird dokumentiert, findet sowohl systematisch auf rechtlicher Ebene statt als auch spontan, aber nicht selten, im Alltag. Es gibt Einwände-

rungsgesetze, die behinderten Menschen die Immigration verbieten, Ehegesetze, die behinderten Menschen die Heirat und Familiengründung versagen, und Wahlgesetze, die Behinderte vom Recht auf freie und geheime Wahl ausschließen. Es gibt Schulgesetze, die behinderten Menschen den Zugang zu Regelschulen versagen. Ohne daß es dazu geschriebener Regeln bedürfte wird Behinderten die Versammlungsfreiheit genommen, wenn es keine öffentlichen Plätze oder Räume gibt, wo sie sich treffen können. Das Recht auf Freizügigkeit wird verletzt, wenn behinderten Menschen jede Mobilität verwehrt wird, weil der Personennahverkehr nicht zugänglich ist, sie sich kein Auto leisten können, Fahrdienste unzureichend ausgestattet sind und Behinderte aufgrund sozialpolitischer Fehlplanungen nicht zu Hause leben können, sondern ins Heim gezwungen werden. Faktische Diskriminierungen gibt es vor allem auch im Bildungs- und Arbeitsbereich, wo Behinderten durch bauliche oder strukturelle Barrieren der Zugang zur Bildungs- oder Arbeitsstätte verwehrt ist.

2. Eine alte Idee scheint wahr zu werden

Die Idee einer U.N.- Behindertenkonvention ist nicht neu. Seit mindestens zwanzig Jahren fordern internationale Behindertenorganisationen Menschenrechtsschutz für die geschätzten 600 Millionen behinderten Menschen auf dieser Welt. Innerhalb der Gremien der Vereinten Nationen wurde ein entsprechender Vorschlag erstmals 1987 während der U.N.-Behindertendekade diskutiert. Der italienische Entwurf einer Behindertenkonvention blieb jedoch erfolglos. Einige Mitgliedsstaaten befürchteten, eine Sonderkonvention für Behinderte würde die bestehende Marginalisierung verschärfen. Die Rechte Behinderter seien durch die allgemeinen Menschenrechtskonventionen ausreichend geschützt. 1989 versuchte Schweden einen erneuten Vorstoß, der ebenfalls scheiterte. Eine entsprechende Mehrheit unter den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen kam – im Gegensatz zur Frauenrechtskonvention (1979) und zur Kinderrechtskonvention (1989) - nicht zustande. Statt dessen erließen die Vereinten Nationen zum Abschluss der Behindertendekade die *Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte (Rahmenbestimmungen, 1993)*, an die die Mitgliedsstaaten rechtlich nicht gebunden sind, weil sie zum sogenannten soft law im Völkerrecht gehören.

Der Sonderberichterstatter Despouy konstatierte in seinem Abschlussbericht dass behinderte Menschen im Vergleich zu anderen verletzbaren Gruppen rechtlich benachteiligt seien. Denn im Gegensatz zu Frauen, Kindern oder Flüchtlingen könnten sich behinderte Menschen nicht auf eine spezielle Konvention berufen, wenn sie Menschenrechtsverletzungen geltend machen wollten. Ihnen stehe daher auch kein eigener Überwachungsausschuss zur Verfügung.

Zu Beginn des neuen Jahrtausends nahmen fünf der großen internationalen Nichtregierungsorganisationen der Behindertenbewegung⁵ einen erneuten Anlauf und verabschiedeten im März 2000 die Peking-Deklaration, mit der sie eine verbindliche Menschenrechtskonvention forderten. Im April 2000 brachte Irland das Thema in die Sitzung der U.N.-Menschenrechtskommission in Genf ein. Der Vorschlag für eine Behindertenkonvention musste jedoch aus dem Resolutionsentwurf wieder entfernt werden, als sich abzeichnete, dass kein Konsens hierüber zu erzielen war. Immerhin forderte die Resolution die damalige Hohe Kommissarin für Menschenrechte, Mary Robinson, auf, Maßnahmen zur Verbesserung des Menschenrechtsschutzes für Be-

⁵ Disabled People's International, Inclusion International, Rehabilitation International, World Blind Union, World Federation of the Deaf

hinderte zu untersuchen.⁶ Eine von ihr in Auftrag gegebene Studie über die gegenwärtige Anwendung und das zukünftige Potential der U.N. Menschenrechtsverträge im Kontext von Behinderung wurde von uns im Januar 2002 vorgelegt.⁷ Gerade rechtzeitig, um den einen Monat zuvor durch Mexiko in der U.N. Generalversammlung in Gang gesetzten Prozess der Konventionsanbahnung zu begleiten.

3. Der Ad – Hoc - Ausschuss hat seine Arbeit aufgenommen

Der mit Resolution 56/168 eingesetzte Ad - hoc Ausschuss trägt den langen Namen „Ad Hoc Committee on a Comprehensive and Integral International Convention on Protection and Promotion of the Rights and Dignity of Persons with Disabilities“ Der Ausschuss soll Vorschläge für eine umfassende und integrale internationale Konvention zum Schutz und zur Förderung der Rechte und Würde von Menschen mit Behinderung sammeln. Ein erstes Treffen dieses Ausschusses fand vom 29. Juli bis zum 9. August 2001 im U.N. Hauptquartier in New York statt.⁸ Alle U.N. Mitgliedsstaaten und Staaten bzw. Internationale Organisationen mit Beobachterstatus konnten daran teilnehmen. Zugelassen waren – nach kontroversen Debatten in der Vorphase – auch Nichtregierungsorganisationen (NRO). Wenngleich sich letztere mehr Ergebnisse von der zweiwöchigen Sitzung des Ausschusses erhofft hatten, führte das erste Treffen jedenfalls zu einer Konsolidierung des Konventionsverfahrens. In seiner Abschlussresolution bekräftigt der Ausschuss die Notwendigkeit, sich weiterhin mit Vorschlägen für eine Behindertenkonvention zu beschäftigen. Der Ausschuss einigte sich auch auf die Modalitäten der Teilnahme von NRO, so dass diese beim zweiten Treffen des Ad- Hoc -Ausschusses klare Bedingungen vorfinden werden.

Folgende achtzig der 189 U.N.- Mitgliedsstaaten nahmen an dem ersten Treffen des Ad-Hoc-Ausschusses teil: Algerien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belgien, Belize, Bolivien, Brunei Darussalam, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, England, Estland, Fiji, Finland, Guyana, Island, Indien, Indonesien, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kongo, Kroatien Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysien, Malta, Mexiko, Niederlande, Nicaragua, Niger, Nigeria, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Panama, Philippinen, Polen, Republik Korea, Russische Federation, Senegal, Slowakien, Slowenien, Südafrika, Sudan, Surinam, Schweden, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, U.S.A., Uruguay, Zypern.

Nicht alle teilnehmenden Regierungsvertreter kamen mit einer ausgearbeiteten Strategie nach New York. Viele Staaten, so schien es, hatten sich noch überhaupt keine Meinung zur Frage einer Behindertenkonvention gebildet. Der fehlende Diskurs führte zunächst einmal zu unerwarteten Meinungsbildern. Staaten, von denen man keine Ablehnung einer Behindertenkonvention erwartet hätte, wie etwa Australien, Kanada oder Südafrika gehörten nicht zu den ausdrücklichen Befürwortern der ersten Runde. Staaten, die sich traditionell nur schwer in internationale Verträge einbinden lassen, wie etwa U.S.A., Japan oder China, waren jedenfalls nicht völlig abgeneigt. Aus-

⁶ Resolution 2000/51

⁷ Gerard Quinn / Theresia Degener, Human Rights and Disability. The current use and future potential of United Nations human rights instruments in the context of disability, United Nations, New York and Geneva, 2002 (U.N. Sales No. E.02.XIV.6)

⁸ Seine Arbeitsdokumente sind z.T. ins Netz gestellt unter <http://www.un.org/esa/socdev/enable>

drücklich für eine Behindertenkonvention sprachen sich neben Mexiko auch die EU - Länder aus.

Organisierter zeigte sich dagegen die Gemeinde der NRO. Wie so oft bei Regierungstreffen, war ihre Teilnahme umstritten. In der Gründungsresolution des Ad Hoc Ausschusses sind NRO nicht erwähnt, wenngleich mittlerweile alle U.N. Mitgliedsstaaten um die wichtige Rolle der NRO bei der Entwicklung von Menschenrechtskonventionen wissen. Der Disput, ob und welche NRO zum ersten Treffen des Ad Hoc Ausschusses zugelassen werden sollten, zog sich bis zum 23. Juli, also sechs Tage vor dem Sitzungsbeginn hin. Die knapp dreissig teilnehmenden NRO waren gleichwohl vorbereitet und strategisch handlungsfähig. Als besonders wirksam erwies sich, dass sich die großen internationalen Behindertenorganisationen bereits 1999 zu einem Bündnis „International Disability Alliance“ (IDA) zusammengeschlossen hatten.

Aus den Fehlern der Vergangenheit hatte man gelernt, das Bündnis ist um eine pluralistische und umfassende Interessenvertretung bemüht. Zu den Mitgliedern zählen Disabled Peoples' International, Inclusion International, Rehabilitation International, World Blind Union, World Federation of the Deaf, World Federation of the Deafblind, und World Network of Users and Survivors of Psychiatry. Gerade letztere Gruppe von behinderten Menschen hatte lange Zeit keine Stimme in der internationalen Behindertenpolitik. Auf Initiative von IDA trafen sich alle teilnehmenden NRO zweimal täglich zu Strategiebesprechungen und Nachbereitungen der Ausschusssitzungen. Einige NRO, wie die Landmine Survivors' Network hatten exzellente Menschenrechtsexperten an Bord. Gute Organisation, aber auch die Tatsache, dass sich der Vorsitzende des Ad-Hoc Ausschusses, der Ecuadorianer Luis Gallegos Chiriboga der NRO Gemeinde aufgeschlossen gegenüber zeigte, ermöglichte es den Betroffenen einer zukünftigen Konvention, sich auf der ersten Sitzung des Ad Hoc Ausschusses Gehör zu verschaffen.

Zum Abschluss der ersten Sitzung des Ad Hoc Ausschusses unterstrich Luis Gallegos Chiriboga die Notwendigkeit einer Behindertenkonvention, die zur Veränderung der Verhaltensweisen, aber auch wirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen, mit denen behinderte Menschen immer wieder diskriminiert werden, beitragen sollen. Damit wurde der Prozess einer Konventionsentwicklung in solide Bahnen gelenkt. Viele der teilnehmenden NRO –Vertreter und -Vertreterinnen hatten sich zwar von dem ersten Treffen des Ad Hoc Ausschusses einen fertigen Konventionsentwurf erhofft. Die mexikanischen Delegierten hatten auch einen Konventionsentwurf mit nach New York gebracht. Zur Durchsetzung des mexikanischen Entwurfs gab es eigens ein viertägiges Expertentreffen in Mexiko sechs Wochen vor der Ad Hoc Ausschuss Sitzung.⁹ Die mexikanische Regierung hatte mit finanzieller Unterstützung durch die U.N. mehr als vierzig Experten und Expertinnen aus Politik und Wissenschaft geladen. Auf dem Treffen in Mexiko einigte man sich jedoch zunächst darauf Grundsätze für eine zukünftige Behindertenkonvention zu fixieren. Dieses Vorgehen erwies sich in New York dann als klug, denn die Diskussion eines konkreten Entwurfs hätte vorausgesetzt, dass bereits Konsens unter den U.N. Mitgliedsstaaten über die Notwendigkeit einer Behindertenkonvention bestand. Dass dies bereits bei der Annahme der Resolution 56/168 in der U.N. - Generalversammlung im Dezember 2001 nicht der Fall war, ist dem Text der Resolution zu entnehmen. Diese beauftragt den Ad Hoc

⁹ Das Treffen ist dokumentiert unter <http://www.sre.gob.mx/discapacidad>

Ausschuss nämlich nicht eine Behindertenkonvention zu entwerfen, sondern lediglich Vorschläge für eine Konvention zu sammeln und zu sichten. Auf der Ad Hoc Ausschuss-Sitzung in New York erschienen dann auch die Gegner einer möglichen Behindertenkonvention. Dass diese den Prozess einer Konventionsentwicklung mit diplomatisch – formalistischem Geschick nicht aufhalten konnten, ist wohl der kompetenten Verhandlungsführung des Vorsitzenden aber auch der anwesenden NRO Gemeinde zu verdanken. Vor dem Hintergrund der Entstehung der Resolution 56/168, mit der zu diesem Zeitpunkt kaum jemand gerechnet hat und über deren Implikationen sich die meisten annehmenden Mitgliedsstaaten kaum im Klaren gewesen sein mögen, kann man die erste Sitzung des Ad-Hoc Ausschusses als Erfolg verbuchen.

4. Warum eine Behindertenkonvention notwendig ist

In U.N.- und Regierungskreisen gibt es vor allem drei Gegenargumente, die seit langem und hartnäckig vorgebracht werden. Erstens wird befürchtet, eine besondere Konvention für Behinderte käme einer Sonderbehandlung gleich und führe letztendlich zu einer weiteren Marginalisierung. Zweitens wird kein Bedarf für eine weitere Menschenrechtskonvention gesehen. Die vorhandenen sechs zentralen U.N. - Menschenrechtskonventionen¹⁰ zusammen mit den Rahmenbestimmungen reichten aus, um die Menschenrechte behinderter Menschen zu schützen. Insbesondere der sog. Weltgrundrechtscharta (International Bill of Human Rights) bestehend aus der Allgemeinen Menschenrechtserklärung von 1948 und den beiden 1966 verabschiedeten Verträgen Internationaler Bürgerrechtspakt und Internationaler Sozialrechtspakt wird eine hinreichende Schutzfunktion für behinderte Menschen zugesprochen. Drittens werden die Folgekosten einer weiteren Menschenrechtskonvention befürchtet.

Jedes Argument hat ernst zu nehmende Hintergründe. Die Sonderbehandlung behinderter Menschen, die nicht selten zur Aussonderung aus der Mitte der Gesellschaft führt, ist vielen, die sich für Integration und Gleichberechtigung einsetzen, ein Dorn im Auge. Dass eine rechtliche Sonderbehandlung behinderter Menschen gesellschaftliche Aussonderung mit konstruiert, wird augenscheinlich am deutschen Schulrecht, das in den meisten Bundesländern die Sonderbeschulung behinderter Kinder vorschreibt und keinen Rechtsanspruch auf integrative Bildung kennt. Die skandinavischen Länder lehnen u.a. deshalb besondere Behindertengesetze ab. Die Kehrseite dieses universalistischen Vorgehens ist, dass Rechtsverletzungen oder Rechtsverweigerungen mitunter unsichtbar bleiben, wenn etwa ein Diskriminierungsverbot behinderte Menschen nicht ausdrücklich erfasst, können Sonderbehandlungen behinderter Menschen außerhalb des Diskriminierungskontexts gestellt werden. Das Diskriminierungsverbot wird dann selektiv nur auf nicht behinderte Menschen angewandt. Behindertendiskriminierung wird nicht als solche gesehen. Man könnte diese Folge Marginalisierung durch Unsichtbarmachung oder durch Ignoranz bezeichnen. Eine solche selektive Anwendung der Menschenrechtsnormen kritisieren auch Frauenorganisationen, wenn sie Frauenrechte als Menschenrechte einfordern.¹¹ In Deutschland haben Behindertenverbände erfolgreich um spezielle Antidis-

¹⁰ Internationale Konvention über bürgerliche und politische Rechte (Bürgerrechtspakt, 1966), Internationale Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialrechtspakt, 1966), Internationale Konvention zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung (1965), Internationale Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen (1979), Internationale Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984), Internationale Konvention über die Rechte des Kindes (1989)

¹¹ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) Dokumentation der Erklärung und Aktionsplattform der 4. Weltfrauenkonferenz 1995: Gleichberechtigung, Entwicklung, Frieden, Bonn, 1996

kriminierungsnormen gerungen, um die Ignoranz gegenüber Behindertendiskriminierung zu beenden. 1994 wurde das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot in Artikel 3 Grundgesetz auf Behinderte ausgeweitet und im Jahre 2002 wurde ein eigenes Behindertengleichstellungsgesetz erlassen. Ähnliche Antidiskriminierungsnormen haben übrigens nun auch die skandinavischen Länder Schweden und Finnland verabschiedet. Niemand befürchtet eine Marginalisierung Behinderter in diesem Zusammenhang. Und auch auf internationaler Ebene gibt es Gegenbeweise. Weder die Rassismuskonvention, noch die Frauenrechts-, oder die Kinderrechtskonvention haben bisher zu einer Marginalisierung der besonders geschützten Gruppen geführt. Sie haben im Gegenteil daß Bewusstsein für Menschenrechtsverletzungen in diesen Zusammenhängen geschärft.

Es stellt sich zweitens die Frage, ob Behinderte nicht bereits ausreichend durch die allgemeinen Menschenrechtskonventionen geschützt sind. Diese Frage war Gegenstand der Studie, die wir im Auftrag der Menschenrechtskommissarin Mary Robinson durchführten.¹²

In dieser Studie haben wir u.a. die Anwendung der sechs zentralen Menschenrechtskonventionen – also die Bürgerrechts-, die Sozial-, die Rassismus-, die Frauen-, die Kinder- und die Folterkonvention – im Kontext von Behinderung untersucht. Bis auf die Kinderkonvention, die einen eigenen Artikel zu behinderten Kindern enthält, werden behinderte Menschen in diesen Rechtsquellen nicht besonders erwähnt. Die Durchsetzung der Konventionen wird von eigenen Ausschüssen überwacht. Staaten, die den Konventionen beigetreten sind, müssen periodisch Berichte zur Umsetzung der Konvention in ihrem Land diesen Ausschüssen vorlegen. Einige der Konventionen kennen auch Individualbeschwerdeverfahren, mit denen individuelle Menschenrechtsverletzungen von Individuen oder Gruppen angeklagt werden können. Knapp 150 der periodischen Staatenberichte und die Individualbeschwerden der letzten acht Jahre wurden von uns – neben weiteren Dokumenten der Ausschüsse – gesichtet und analysiert.

Im Ergebnis lässt sich sagen, dass die Ausschüsse bemüht sind, behinderte Menschen bei der Umsetzung dieser Menschenrechtsquellen zu berücksichtigen. Mangels Ressourcen und in einigen Fällen auch know how, bleibt es jedoch häufig bei einzelnen und sporadischen Maßnahmen. Den Mitgliedstaaten fehlt ganz überwiegend das Bewusstsein dafür, dass Behinderte Menschenrechtssubjekte sind. Für die überwiegende Zahl der Staatenberichte gilt: Behinderte Bürger und Bürgerinnen werden bei der Umsetzung der Menschenrechtsverträge entweder vollkommen ignoriert, oder sie werden lediglich im Kontext von gesundheits- und sozialpolitischen Maßnahmen berücksichtigt. Obgleich sich insbesondere der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der Kinderrechtsausschuss bemühen, ihre Menschenrechtsquellen für behinderte Menschen auszulegen, ist die Mehrzahl der Ausschüsse trotz U.N.- Behindertendekade und der U.N.- Rahmenbestimmungen von 1993 nicht hinreichend sensibilisiert. Die U.N. - Rahmenbestimmungen von 1993 etwa werden bei der Arbeit der Ausschüsse kaum berücksichtigt. Obwohl diese damals als Ersatz für eine Behindertenkonvention erlassen wurden, haben sie im U.N.-Recht keinen entsprechenden Effekt gehabt. Ganz im Gegensatz dazu stehen die Frauenkonvention und die Kinderkonvention, deren Existenz bei allen anderen

¹² Gerard Quinn/ Theresia Degener, Anm. 6

Konventionsausschüssen dazu geführt haben, dass Frauen und Kinder auch bei der Durchsetzung der anderen Konventionen mehr berücksichtigt wurden.

Das Argument, die bereits existierenden Menschenrechtskonventionen böten einen hinreichenden Schutz für behinderte Menschen, lässt sich daher nicht aufrechterhalten. Behinderte Menschen werden bei ihrer Umsetzung ungenügend berücksichtigt und sie haben als individuelle Opfer faktisch keinen Zugang zu den Beschwerdeverfahren. Die Rahmenbestimmungen von 1993 haben eine wichtige Funktion als politische Richtlinie¹³ für moderne staatliche Behindertenpolitik. Aber als Menschenrechtsquelle sind sie – u.a. aufgrund ihres unverbindlichen rechtlichen Charakters – faktisch unwirksam.

Bleibt als letztes das Gegenargument der Folgekosten. Diese seien insbesondere für Entwicklungsländer, aber auch angesichts leerer öffentlicher Kassen in den Industrieländern, zu hoch. In der Tat sind Folgekosten heute mehr denn je zu bedenken. Jedoch – das haben insbesondere die Kriege der letzten Dekaden - gelehrt: friedliche Entwicklung lässt sich ohne Menschenrechtsgerüst nicht realisieren. Zu einer friedlichen und demokratischen Entwicklung gehört die Achtung der Menschenrechte dazu. 600 Millionen Menschen mit Behinderungen zählt die WHO derzeit, die Tendenz ist wegen zunehmender kriegerischer Auseinandersetzungen und aufgrund der demographischen Entwicklung steigend. Das sind etwa zehn Prozent der Bevölkerung. Zwei Drittel davon leben in den Entwicklungsländern. Menschenrechtspolitik dort muss daher gerade auch behinderte Menschen erfassen. In den reicheren Ländern gibt es derzeit tatsächlich enorme Finanztöpfe für die Behindertenpolitik.

Es geht darum, mit diesen Geldern die richtigen Entscheidungen in der Behindertenpolitik umzusetzen und dazu gehört vor allem eine Menschenrechtspolitik für behinderte Menschen. Eine U.N.- Konvention lässt sich nicht in jedem U.N. – Mitgliedsstaat gleich schnell umsetzen. Dazu sind die wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen zu groß. Um dieser Situation gerecht zu werden, wurde im Völkerrecht das Konzept der schrittweisen Umsetzung von Menschenrechtsverträgen entwickelt, das den unterschiedlichen Entwicklungen eines Landes gerecht wird. Ein Menschenrechtsvertrag soll nicht ein einheitliches Ergebnis in allen Mitgliedsstaaten bewirken, sondern, unter Berücksichtigung nationaler Unterschiede, einen dynamischen Veränderungsprozess hin zu mehr Menschenrechten in Gang setzen. Eine Behindertenkonvention wäre daher mit Folgekosten verbunden, die in je nach wirtschaftlicher Situation eines Landes unterschiedlich aufgefangen werden könnten.

Skeptikerinnen und Skeptiker gibt es jedoch nicht nur in Regierungsreihen, auch Behindertenorganisationen sind nicht alle entschlossen, sich für ein internationales Vertragswerk einzusetzen. Das gilt vor allem, wenn sie in Staaten operieren, die bereits nationale Reformgesetze zur Stärkung der Rechte behinderter Menschen erlassen haben. Dann liegt es näher, sich auf die Umsetzung des nationalen Rechts zu konzentrieren, statt sich mit den Wirrungen internationalen Rechts zu beschäftigen. Dass mit internationalen Normen Standards für zukünftige Entwicklungen auch in der Behindertenpolitik gesetzt werden, wurde in Deutschland zuletzt durch die Debatte um

¹³ und als solche waren sie sehr erfolgreich. So haben sie viele Staaten inspiriert, Gleichstellungsgesetze für behinderte Menschen zu erlassen. Vgl. dazu Theresia Degener / Gerard Quinn, A Survey of International, Comparative and Regional Disability Law Reform. In: Mary Lou Breslin / Silvia Yee (ed.) Disability Rights Law and Policy: International and National Perspectives, New York, 2002, S. 3 ff

die europäische Biomedizin-Konvention deutlich¹⁴. Selten wurde ein völkerrechtlicher Vertrag bereits vor seiner Verabschiedung so intensiv in der allgemeinen Öffentlichkeit debattiert. Obwohl sie kaum unmittelbare Rechtswirkung für Individuen hat, und ihre umstrittene Regelungen zur medizinischen Forschung an Einwilligungsunfähigen erst in nationale Gesetze umgesetzt werden müssten, um wirksam zu werden, waren die Kritiker und Kritikerinnen von der Notwendigkeit einer Einmischung überzeugt. Mit der Biomedizin-Konvention wurden internationale Standards gesetzt, über die man in Deutschland erst einmal im Rahmen einer Enquetekommission nachdenken wollte.¹⁵

Mit einer U.N. Behindertenkonvention geht es ebenfalls um das Setzen von Standards. Standards für globale Behindertenpolitik und internationalen Menschenrechtsschutz für Behinderte. Angesichts zunehmender Unsicherheiten in zentralen Bereichen wie der Biopolitik oder der Sozialen Sicherheit und angesichts der Tabuisierung so existentieller Themen wie Gewalt gegen behinderte Menschen erscheint ein internationaler und universaler Standard bitter nötig.

5. Der Streit um Art und Inhalt

Der von Mexiko vorgelegte Entwurf einer Behindertenkonvention fand weder auf dem mexikanischen Expertentreffen, noch im Ad –Hoc Ausschuss ausreichende Zustimmung. Soweit nicht mangelnde Überzeugung hinsichtlich der Notwendigkeit einer Behindertenkonvention die Ursache war, gab es vor allem inhaltliche Bedenken. Einigen ging der Entwurf nicht weit genug, da er im Gegensatz zur Frauen- bzw. Kinderkonvention keine individuellen Rechte sondern lediglich allgemeine Programmsätze enthält. Andere bemängelten die fehlende Menschenrechtsperspektive des Entwurfs, der sich überwiegend an sozialen und gesundheitlichen Bedürfnissen Behinderter orientiert, den Katalog der politischen und bürgerlichen Menschenrechte – also die klassischen Freiheitsrechte, wie Wahl- und Meinungsfreiheit, Handlungsfreiheit und Freiheit von Folter und erniedrigender Behandlung - weitgehend unberücksichtigt lässt.

Wieder anderen orientierte sich der mexikanische Entwurf zu sehr an den Rahmenbestimmungen von 1993 und dem Weltaktionsprogramm für Behinderte von 1982. Diese seien aber noch dem medizinischen Paradigma von Behinderung verhaftet, wonach Rehabilitation und Prävention die wichtigsten gesellschaftspolitischen Antworten auf Behinderung sind. Im Zeitalter der Gentechnologie ist aber insbesondere die medizinische Prävention von Behinderung ein heikles Thema geworden. Denn diese beinhaltet oft lebensverhindernde oder lebensbeendende Maßnahmen, die den menschenrechtlichen Konsens, dass jedes menschliche Leben gleich an Würde und Rechten ist, in Frage stellt.

Die Kritiken am mexikanischen Entwurf markieren die verschiedenen Standpunkte, die es in Bezug auf die Art und den Inhalt einer zukünftigen U.N.- Behindertenkonvention bisher gibt. Soll es eine Art Menschenrechtskonvention sein oder eher eine sozialpolitische Konvention, die sich an den Rahmenbestimmungen von 1993 orientiert und diese verbindlich macht? Soll es um individuelle Menschenrechte für behin-

¹⁴ vgl. Theresia Degener, Chronologie der Bioethik – Konvention und ihrer Streitpunkte, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 1/ 1998, S. 7 – 33

¹⁵ vgl. Deutscher Bundestag (Hg.) Enquete – Kommission Recht und Ethik der modernen Medizin, Schlussbericht, Berlin 2002

derte Menschen gehen, oder um generelle Prinzipien, die für alle verbindlich erklärt werden, deren Umsetzung aber den einzelnen Mitgliedsstaaten überlassen bleibt.

Welche allgemeinen oder konkreten Rechte soll eine Behindertenkonvention enthalten? Im Völkerrecht gibt es aus historischen Gründen eine Zweiteilung zwischen politischen und bürgerlichen Rechten einerseits und wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten andererseits. Erstere sind im Bürgerrechtspakt, letztere im Sozialrechtspakt enthalten. Wenngleich die U.N. Generalversammlung mehrfach Resolutionen hinsichtlich der Untrennbarkeit beider Rechtsgruppen verabschiedet hat und auch die Allgemeine Menschenrechtserklärung von 1948 beide Gruppen enthält, wurden die klassischen Freiheitsrechte des Bürgerrechtspakts bislang kaum auf behinderte Menschen angewendet. Sowohl die Rahmenbestimmungen von 1993 als auch weitere von der U.N. verabschiedeten Behindertenresolutionen sind einseitig am Sozialrechtspakt orientiert.

Will man das ändern und einen Schritt weitergehen, dann stellt sich weiter die Frage, ob sich der Menschenrechtskatalog der Allgemeinen Menschenrechtserklärung für eine Behindertenkonvention eignet und auch hinreichend ist, oder ob es nicht der Schaffung neuer Rechte – wie etwa das Recht auf Differenz – bedarf, um der Situation behinderter Menschen gerecht zu werden.

Die Resolution 56/168 gibt keinen deutlichen Hinweis, welcher Art eine potentielle Behindertenkonvention sein soll. Ein möglicher Disput zwischen Menschenrechtskommission und Sozialkommission über die Federführung für eine Behindertenkonvention wurde verhindert indem der Ad Hoc Ausschuss direkt beim Dritten Ausschuss der Generalversammlung angesiedelt wurde. Im Text der Resolution heisst es, der Ad Hoc Ausschuss soll Vorschläge für eine Konvention „*basierend auf dem ganzheitlichen Arbeitsansatz im Bereich sozialer Entwicklung, Menschenrechte und Nicht-Diskriminierung*“ sichten „*unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission für Menschenrechte und der Kommission für Soziale Entwicklung.*“¹⁶ Damit wurde aber die Frage nach der Art der Konvention letztendlich offen gelassen.

Auf dem Expertentreffen in Mexiko wurden allgemeine Prinzipien für eine Behindertenkonvention formuliert, die eine Arbeitsgrundlage für einen Konventionsentwurf darstellen könnten. Sie fanden den Konsens der Teilnehmer und Teilnehmerinnen in Mexiko, wurden jedoch vom AD-Hoc Ausschuss noch nicht behandelt. Das Prinzipienpapier spricht sich deutlich für eine Menschenrechtskonvention mit durchsetzbaren individuellen Rechten aus. Es empfiehlt die Orientierung an den sechs zentralen Menschenrechtskonventionen, die durch eine Behindertenkonvention ergänzt, nicht aber ersetzt werden soll.

Dieser zweigleisige Ansatz, - menschenrechtliche Behindertenkonvention und Verbesserung der Anwendung der anderen Menschenrechtskonventionen auf Behinderte – wird auch vom Sonderberichterstatter der Rahmenbestimmungen von 1993, dem Schweden Bengt Lindqvist vertreten. Er setzt sich auch für eine Stärkung der Rahmenbestimmungen und Erneuerung seines abgelaufenen Mandats ein, jedoch soll dieses nicht auf Kosten einer Menschenrechtskonvention für Behinderte gehen. Die Rahmenbestimmungen von 1993 und das Weltaktionsprogramm von 1982 werden in dem Prinzipienpapier vom mexikanischen Expertentreffen als Wegweiser für

¹⁶ eigene Übersetzung aus dem Englischen

eine effektive Umsetzung der Behindertenkonvention benannt. Als Basiswerte für eine zukünftige Konvention benennt das Prinzipienpapier klare Menschenrechtswerte: Freiheit, Unabhängigkeit und Selbstbestimmung, Menschenwürde und Gleichheit sowie soziale Solidarität. Eine Behindertenkonvention solle unter aktiver Teilnahme behinderter Menschen entwickelt werden und dürfe nicht hinter bereits erreichte Menschenrechtsstandards zurückfallen. Ähnlich äußerte sich auch das Büro der Menschenrechtskommissarin und sogar die Europäische Union. Damit scheint die erste Weiche für eine Menschenrechtskonvention gestellt. Die Befürchtung einiger NRO, die Rahmenbestimmungen würden zum zweiten Mal in der Geschichte des U.N. – Behindertenrechts eine Menschenrechtskonvention verhindern, scheint zur Zeit unbegründet.

6. Eine Chance für Europa

Wie sich die Dinge weiter entwickeln, wird sich auf der nächsten Sitzung des Ad – Hoc Ausschusses im Juni 2003 zeigen. Die wichtigsten Entscheidungen werden davor getroffen, etwa, wenn sich die Regierungsvertreter auf regionaler Ebene treffen und sich zum Thema austauschen. Während sich asiatische und amerikanische Mitgliedsstaaten bereits ausgetauscht haben, geht es in Europa nur langsam voran. Nach anfänglichem Zögern wurde innerhalb der EU nun ein Konsens für eine Behindertenkonvention erzielt. Das ist u.a. der dänischen Regierung zu verdanken, die im letzten Halbjahr 2002 den Vorsitz innehatte. Die EU Kommission wird in Kürze eine Stellungnahme zum Thema U.N.-Behindertenkonvention abgeben. Das Europäische Behindertenforum, ein NRO - Zusammenschluss von etwa siebzig europäischen Behindertenorganisationen hat sich bereits positiv zu einer menschenrechtlich konzipierten Behindertenkonvention geäußert und sich beim Ad Hoc Ausschuss akkreditieren lassen. Der Europarat hat sich bislang nicht geäußert, die Verantwortlichen der Menschenrechtsabteilung fangen gerade an, sich Gedanken zu machen.

Der Entwurf einer Menschenrechtskonvention für Behinderte ist ein wichtiges Thema im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderung. Es bietet eine Chance für die europäischen Staaten, sich auf internationaler Ebene gut zu positionieren. Eine Menschenrechtskonvention für Behinderte liegt genau auf dem Weg einer Behindertenpolitik, den viele europäischen Staaten in den vergangenen Jahren eingeschlagen haben. Mehr als ein Dutzend von ihnen haben inzwischen Gleichstellungsgesetze für Behinderte verabschiedet¹⁷ und sich damit von der alten paternalistischen Fürsorgepolitik für Behinderte verabschiedet. Der nächste Schritt ist nun, nicht nur Gleichheitsrechte, sondern den gesamten Menschenrechtskatalog auf Behinderte anzuwenden. Damit lassen sich zentrale Werte, wie Menschenwürde, Autonomie, Gleichheit und Solidarität für eine Behindertenpolitik fruchtbar machen, die sich nicht nur mit Diskriminierung, sondern auch mit neuen ethischen Herausforderungen im Zusammenhang mit der neuen Biotechnologie auseinander setzen muss.

Sich für eine Behindertenkonvention mit klarem menschenrechtlichen Charakter einzusetzen stellt auch eine Chance für Deutschland dar. Die U.N.-Menschenrechte wurden bekanntlich als Antwort auf die Verbrechen des nationalsozialistischen Deutschlands kodifiziert. Viele der U.N.-Menschenrechte sind in die deutsche Verfassung, dem Grundgesetz von 1949 übernommen worden. Behinderte, die zu den besonders verfolgten Opfergruppen des Nazi-Regimes gehörten, wurden damals sowohl in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung als auch im Grundgesetz „ver-

¹⁷ neben Deutschland z.B.: Finnland Frankreich, Groß - Britannien, Irland, Israel, Luxemburg, Österreich, Schweiz, Schweden, Spanien und Ungarn, vgl. Theresia Degener / Gerard Quinn, (Anm. 10), S. 122

gessen“. Durch Aufnahme des behindertenspezifischen Diskriminierungsverbots in Artikel 3 des Grundgesetzes wurde das historische Versäumnis im deutschen Verfassungsrecht 1994 ausgeglichen. Es bietet sich nun die Chance für Deutschland, sich im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen dafür einzusetzen, daß dieser Schritt auch auf internationaler Ebene vollzogen wird.

7. Was tun?

Der Ad - Hoc - Ausschuss hat in seiner Abschlussresolution die Staaten aufgerufen, - in Kooperation mit der U.N. und NRO - durch Veranstaltungen oder Seminaren zur Arbeit des Ad-Hoc Ausschusses beizutragen. Die Mitgliedsstaaten werden auch ermutigt, behinderte Personen und ihren Interessenvertretungen an der Arbeit des Ad Hoc Ausschusses zu beteiligen. Insbesondere werden die Mitgliedsstaaten aufgefordert, in ihren Delegationen zum Ad - Hoc Ausschuss behinderte Personen aufzunehmen.

Ausdrücklich werden nicht nur die Regierungen und ihre Organisationen, sondern auch NRO und sogar individuelle Experten um Stellungnahmen und Vorschläge zur Behindertenkonvention gebeten. Das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen könnte Anlass bieten, Seminare und Tagungen zum Thema durchzuführen, auf denen Vorschläge und Empfehlungen für die Arbeit des Ad Hoc Ausschusses entwickelt werden. Als Novum in der Geschichte der U.N. – Menschenrechtskonventionen wurden auch nationale Menschenrechtsinstitute und Behinderteninstitute eingeladen, Vorschläge zu unterbreiten.

Hier wären die beide im Jahre 2001 neu gegründeten Institute „Deutsches Institut für Menschenrechte“ und das „Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft (IMEW)“ gefordert. Ersteres wurde auf Initiative des Deutschen Bundestages letzteres auf Initiative der großen deutschen Behindertenverbände gegründet. Expertinnen und Experten und Institutionen in Sachen Menschenrechte und/oder Behindertenpolitik gibt es in Deutschland schon. Es käme nun darauf an, die richtigen Netze zu knüpfen. Vor mehr als zwanzig Jahren haben Behindertengruppen auf dem legendären „Krüppel-Tribunal 1981“ in Dortmund Menschenrechtsverletzungen gegen Behinderte angeklagt.¹⁸ Damals hatten die Sozialdemokraten nicht mehr lange Zeit, die Behindertenpolitik in Deutschland menschenrechtlich zu gestalten. Heute haben sie wieder die Chance dazu.

Theresia Degener, Prof. Dr.iur., LL.M., Professorin für Recht, Verwaltung und Organisation an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen Lippe, in Bochum und u.a. Mitglied im NETZWERK ARTIKEL 3. e.V.

(Dieses Manuskript erschien in der Ausgabe vom 17. Februar 2003 in „Aus Politik und Zeitgeschichte“, Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“)

+++

¹⁸ Susanne von Daniels, Theresia Degener, Andreas Jürgens, Frajo Krick, Peter Mand, Anneliese Mayer, Birgit Rothenberg, Gusti Steiner, Oliver Tolmein (Hg.) Krüppel-Tribunal, Menschenrechtsverletzungen im Sozialstaat, Köln 1983

Neues Themenheft zum Behindertengleichstellungsgesetz

Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz hat der Modernisierungsprozess der Bundesverwaltung weitere wichtige Impulse erhalten. Eines der wichtigsten Ziele des Programms „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“ (siehe <http://www.bmi.bund.de>) ist die Ausrichtung an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger. Dazu gehört, dass möglichst alle Hindernisse beseitigt werden, die es behinderten Bürgerinnen und Bürgern erschweren, ihre Rechte und Interessen in einem Verwaltungsverfahren wahrzunehmen. Mit drei neuen Verordnungen zum Behindertengleichstellungsgesetz sind die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass behinderte Menschen mit Bundesbehörden barrierefrei kommunizieren und das Internetangebot des Bundes möglichst ungehindert nutzen können. In den Beiträgen des Themenheftes „Barrierefreiheit – Verwaltung ohne Schranken“ der Bundesstelle für Büroorganisation und Bürotechnik (BBB) des Bundesverwaltungsamtes werden die Bestimmungen und Begriffe der Rechtsverordnungen näher erläutert. Es werden verschiedene Behinderungsarten und entsprechende Hilfsmittel für den Umgang mit dem Internet vorgestellt sowie auf eine Reihe von Beratungs- und Unterstützungsangeboten von Selbsthilfeorganisationen, Forschungs- und Praxisprojekten hingewiesen. Weitere nützliche Tipps sind Hinweise auf Broschüren für Web-Designer und auf (Online-) Prüfprogramme, die fertige Websites auf Barrierefreiheit prüfen.

Gestaltungspflichten für Bundesbehörden

Das Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtet die Bundesbehörden zu vielfältigen Gestaltungsmaßnahmen, um Barrierefreiheit in Verwaltungsverfahren und in der Nutzung von Internetauftritten und -angeboten der Bundesverwaltung sicherzustellen. In § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) ist Barrierefreiheit folgendermaßen definiert: „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Blinde und sehbehinderte Menschen haben etwa einen Anspruch darauf, dass Bundesbehörden ihnen wichtige Dokumente in Blindenschrift oder als Hörkassette zur Verfügung stellen. Hör- und sprachbehinderte Personen können sich bei der Wahrnehmung ihrer Interessen mit der Bundesverwaltung in Deutscher Gebärdensprache verständigen. Wahlweise können sie auch lautsprachbegleitende Gebärden oder andere Kommunikationsmittel nutzen. Die Internetauftritte und -angebote der Bundesbehörden müssen auch von behinderten Menschen möglichst uneingeschränkt genutzt werden können.

Rechtsverordnungen regeln Details

Die einzelnen Anforderungen an barrierefreie Verwaltungsverfahren und Internetangebote des Bundes sind in folgenden Rechtsverordnungen festgelegt:

- Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfenverordnung – KHV).

- Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung (VBD).
- Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz“ (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV)

Zentrale Beratung durch Bundesverwaltungsamt

Nach der Kommunikationshilfenverordnung und nach der Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung hat das Bundesverwaltungsamt die Funktion einer zentralen Beratungs- und Unterstützungsstelle: Diese Zentralstelle berät und unterstützt die Bundesbehörden bei der Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus den beiden Rechtsverordnungen ergeben. Auf Basis der Kommunikationshilfenverordnung wird dazu etwa die Vermittlung von Gebärdensprachdolmetschern oder die zentrale Beschaffung weiterer Kommunikationshilfen gehören. Im Hinblick auf die Verordnung über barrierefreie Dokumente berät und unterstützt das Bundesverwaltungsamt die Behörden dabei, blinden und sehbehinderten Menschen Dokumente zugänglich zu machen. Zu den Aufgaben wird auch die Vermittlung von Privaten oder Behörden gehören, die Kommunikationshilfen bereitstellen. Die Einrichtung und Pflege einer Übersicht über Kommunikationshilfen soll ebenso für schnelle Lösungen sorgen wie der Abschluss von Rahmenverträgen mit externen Dienstleistern über die Bereitstellung von Kommunikationshilfen und Dienstleistungen zur Zugänglichmachung von Dokumenten. Die konkreten Aufgaben der Zentralstelle werden sich aus der stark einzelfallbezogenen Praxis und aus den technischen und medizinischen Fortschritten auf diesem Gebiet ergeben. So wird sich das Dienstleistungsangebot des Bundesverwaltungsamtes zum Thema „Barrierefreiheit“ kontinuierlich aufgrund der Anforderungen der zu beratenden Behörden entwickeln.

Beratungsdienste zur barrierefreien Internetgestaltung

Im Themenheft werden eine Reihe von Selbsthilfeorganisationen, Betroffenenverbänden und Forschungseinrichtungen vorgestellt, die ihre Unterstützung beim barrierefreien Webdesign anbieten. Praxisleitfäden veranschaulichen anhand von Beispielen, was Web-Designer berücksichtigen müssen, damit ihre Internetseiten auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. Schließlich lässt sich mit (Online-)Prüfprogrammen und Checklisten testen, wieweit eine gestaltete Website barrierefrei ist und wo noch Anpassungsbedarf besteht.

Weitere Informationen

Bundesverwaltungsamt, Abteilung VIII, Bernhard Kraus
 Telefon: 0221 758 1723 , E-Mail: barrierefreiheit@bva.bund.de

Bezugshinweise

Bestelladresse für das 28-seitige Themenheft „Barrierefreiheit – Verwaltung ohne Schranken“: Bundesverwaltungsamt, Referat VII A 1, 50728 Köln

E-Mail: win-bestellungen@bva.bund.de
 Telefon: 01888 3583790
 Fax:01888 3582852

Preisangaben:

Bundesbehörden:	kostenfrei
Landes- / Kommunalbehörden:	7,50 EUR
Private Bezieher:	7,50 EUR

+++

Neue Veröffentlichung zu „Barrierefreie Städte und Regionen“

Die neue Veröffentlichung der Arbeitsgemeinschaft Angewandte Geographie Münster e.V. zum Thema "Barrierefreie Städte und Regionen", die in Kooperation mit NEUMANNCONSULT entstanden ist, gibt wertvolle Hinweise für die Herstellung von Barrierefreiheit. Sie vermittelt aktuelle Einsichten über die Probleme und Chancen ihrer praktischen Umsetzung und zeigt die unterschiedlichen Anforderungen an die barrierefreie Planung und Gestaltung auf. Weiterhin werden die gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen sowie neue Konzepte und Strategien zur Herstellung von Barrierefreiheit aus unterschiedlichen Blickwinkeln vertiefend dargestellt und praxisnah erörtert.

Barrierefreies Gestalten ist dabei immer umfassend gemeint und als eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe zu verstehen, die eine Verbesserung der Lebensqualität für alle Menschen zum Ziel hat ("Design for All"). So spricht Barrierefreiheit nicht nur die Herstellung der baulichen, verkehrlichen und organisatorischen Zugänglichkeit von öffentlichen wie privaten Räumen und Dienstleistungen an, sondern schließt auch den Abbau von Barrieren in den Bereichen Information und Kommunikation ein.

Neumann, Peter (Hrsg.) (2003): Barrierefreie Städte und Regionen. Münster (Arbeitsberichte der AAG Heft 33). Mit folgenden Beiträgen:

"Design for All" und Barrierefreiheit im europäischen Kontext (Silvio Sagramola), Barrierefreiheit und Gleichstellungspolitik in Deutschland (Horst Frehe, Peter Neumann), Handlungsansätze kommunaler Gleichstellungspolitik (Doris Rüter), Mobilitätsbeschränkungen und -anforderungen zur Erreichung von mehr Barrierefreiheit aus der Sicht blinder und sehbehinderter Menschen (Rüdiger Leidner), Barrierefreie Verkehrssysteme (Finn Aslaksen), Barrierefreies Bauen - Erfahrungen aus der Praxis (Lothar Marx), Barrierefreies Wohnen - Nicht nur eine Frage des Komforts (Barbara ten Hompel), Die Entwicklung barrierefreier Freizeit- und Tourismusangebote – das Beispiel Münsterland (Andrea Mallas), Natur für alle! - Barrierefreier Zugang zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Informationen (Sigrid Arnade, H.-Günter Heiden), Barrierefreie Gestaltung im Internet (Christian Bühler), Ausblick (Christa Osbelt).

Die 120 Seiten umfassende Broschüre ist für EURO 10,- (plus Porto) zu bestellen über: NEUMANNCONSULT - Stadt- und Regionalentwicklung/ Barrierefreies Gestalten, Bahnhofstr. 1-5, D-48143 Münster, Fax: ++49 (0)251/ 1625434, Email: info@neumann-consult.com

Barrierefreiheit im öffentlichen Personenverkehr

"Der barrierefreie öffentliche Personenverkehr in Deutschland ist keine Utopie mehr, sondern bereits Realität, an der es weiter zu arbeiten gilt", sagte die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Angelika Mertens zur Eröffnung des zweitägigen Kongresses 'Barrierefreiheit im öffentlichen Personenverkehr', den das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) zusammen mit dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und dem Sozialverband VdK Deutschland anlässlich des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen in Berlin veranstaltete.

"Der gemeinsame Kongress von Verkehrswirtschaft, Sozialverband und dem BMVBW macht den Paradigmenwechsel in der Politik für Menschen mit Behinderungen deutlich", so Mertens weiter. Man habe sich endlich von der Vorstellung verabschiedet, Gesetze für Menschen mit Behinderungen aus der hoheitlichen Perspektive von Regierung und Parlament zu machen, sondern man suche stattdessen den Dialog mit den Betroffenen. Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) im Mai 2002 habe die Bundesregierung das Versprechen eingelöst, alle Anstrengungen zu unternehmen, um Selbstbestimmung und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen zu ermöglichen.

Eine wesentliche Rolle im BGG spiele die Verbesserung von Mobilitätschancen von Menschen mit Behinderung bzw. Mobilitätseinschränkung. Dazu zählen beispielsweise auch Seniorinnen und Senioren, kleine Kinder sowie Personen mit sperrigem Gepäck oder einem Kinderwagen; insgesamt eine Gruppe von ca. 20 Prozent in der Bevölkerung. "In dem Sinne versteht die Bundesregierung das Prinzip der Barrierefreiheit als Qualitätsgewinn für alle Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Personenverkehrs", erläuterte Mertens. Das BMVBW habe im Zusammenhang mit dem BGG in seinem Zuständigkeitsbereich, wie im Eisenbahnwesen, beim Personen- oder Luftverkehr wichtige Gesetze geändert.

"Der Kongress will zeigen, dass der Weg der Kooperation, den einige Kommunen und Verkehrsunternehmen bereits erfolgreich gehen, zu einer Selbstverständlichkeit in Deutschland werden kann", erläuterte Mertens. Das hervorragende Abschneiden deutscher Verkehrsunternehmen bei der Preisverleihung zum europäischen Wettbewerb "Barrierefreiheit im öffentlichen Personenverkehr und in der Verkehrsinfrastruktur" vergangene Woche in Brüssel dokumentiere, dass eine behindertengerechte, barrierefreie Organisation des ÖPNV nicht im Widerspruch zu den Wirtschaftlichkeitsanforderungen eines Nahverkehrsunternehmens stehen müsse". Das gute Ergebnis solle für alle ein Ansporn sein, den eingeschlagenen Weg eines kundenfreundlichen, attraktiven und barrierefreien Nahverkehrs weiter zu gehen.

Im Rahmen des Kongresses wurde auch das gemeinsame Buchprojekt "Barrierefreier ÖPNV in Deutschland" von BMVBW und VDV vorgestellt. Mit der Buchveröffentlichung wollen die Herausgeber für die Gestaltung des barrierefreien öffentlichen Personenverkehrs ein ausführliches Informationskompendium anbieten. Die praxisbezogene Darstellung barrierefreier Lösungen im ÖPNV soll Sachkenntnisse und Prob-

lembewusstsein in der Öffentlichkeit, in Fachkreisen sowie bei Menschen mit Behinderungen verbreitern und die Durchsetzbarkeit konkreter Programme und Maßnahmen verstärken.

"Die Bundesregierung sieht einen qualitativen und attraktiven öffentlichen Personenverkehr als wichtige Grundlage für eine nachhaltige und integrierte Verkehrspolitik", betonte die Parlamentarische Staatssekretärin. Die große Bedeutung des ÖPNV für die Erhaltung lebenswerter Städte und Kommunen sei insgesamt unbestritten. Gerade in Großstädten und Ballungsräumen sei Mobilität ohne öffentlichen Personennahverkehr undenkbar. Ein Grund für die große Verfügbarkeit und gute Qualität des ÖPNV in Deutschland liege in den gesicherten und effizienten finanziellen Rahmenbedingungen. Allein in diesem Jahr liege das finanzielle Engagement des Bundes bei mehr als 8,5 Milliarden Euro (6,8 Milliarden Euro Regionalisierungsmittel; 1,7 Milliarden Euro GVFG-Mittel).

(Pressemeldung des BMVBW vom 28. April 2003, Nr.: 133/03)

+++

Barrierefreier ÖPNV: VDV veröffentlicht umfassendes Handbuch

Mit dem Buch „Barrierefreier ÖPNV in Deutschland“ wurde jetzt eine Gesamtdarstellung veröffentlicht, nach der das Prinzip der Barrierefreiheit im Verkehrsbereich nicht nur als wichtige Mobilitätsvoraussetzung für behinderte und mobilitätseingeschränkte Menschen, sondern auch als Qualitätsgewinn für alle Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) verstanden wird. Das Jahr 2003 als das „Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen“ war für das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) und den Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) sowie den VDV-Förderkreis Anlass, den bisher erreichten Stand der Barrierefreiheit im ÖPNV in Deutschland einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen.

Das Buch ist hierfür durchgängig zweisprachig (deutsch/englisch) veröffentlicht. Es dokumentiert einerseits anschaulich die Bemühungen und Erfolge der Verkehrsunternehmen, der Aufgabenträger sowie der politischen Ebenen zur Herstellung der Barrierefreiheit. Andererseits dienen die Ergebnisse der Analyse auch dazu, noch bestehende Problemlagen zu identifizieren sowie adäquate Lösungsmöglichkeiten und Empfehlungen zu präsentieren. Nach der Darstellung der Grundlagen und Rahmenbedingungen werden die Bereiche Fahrzeuge, Infrastruktur sowie Information und Service umfassend behandelt. Als ausführliche Informationsquelle für das am 1. Mai 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) mit den neuen Regelungen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Verkehrsbereich erlangt das vorliegende Werk so besondere Bedeutung.

Barrierefreier ÖPNV in Deutschland / Barrier-Free Public Transport in Germany, Hrsg. Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) / VDV-Förderkreis – gefördert vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Köln 2003. 444 Seiten, Format 20,5 x 22 cm, durchgehend deutsch/englisch, mehr als 180 Farbfotos sowie zahlreiche Grafiken und Tabellen, 58.90 €, zu bestellen bei Alba-Fachverlag,

Willstätterstraße 9, 40549 Düsseldorf, Tel. 0211 / 52013-51, Fax 52013-58 (Vertrieb),
E-Mail vertrieb@alba-verlag.de

+++

SPD-Tourismuspolitikerinnen für barrierefreie Bahn

Berlin (kobinet) „Rund 23 Milliarden Euro will die Bahn in neue Züge investieren und wir setzen uns dafür ein, dass alle neuen Züge mit einer fahrzeuggebundenen Einstiegshilfe versehen werden.“ Dies erklärte Annette Faße, Tourismuspolitikerin der SPD-Bundestagsfraktion Anfang Februar anlässlich einer Klausurtagung der Fraktionsarbeitsgruppe Tourismus in Berlin-Karlshorst. Bahnchef Klaus Mehdorn solle zu Gesprächen in den Tourismus-Ausschuss des Deutschen Bundestages eingeladen werden, damit die nächste ICE-Generation auch wirklich barrierefrei zugänglich wird.

Ein weiteres Ziel der Fraktionsarbeitsgruppe sei die Schaffung von je einem barrierefreien Bahnhof in jedem Landkreis, betonte die tourismuspolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion, Brunhilde Irber. Auf Nachfragen von kobinet konnte sie allerdings keine Angaben darübermachen, bis zu welchem Datum dieses Ziel erreicht werden soll.

Auf jeden Fall noch im Jahr 2003 soll aber ein Antrag der SPD-Fraktion in den Bundestag eingebracht werden, der die Belange mobilitätsbehinderter TouristInnen unterstützen soll. Dabei geht es zum einen um die barrierefreie Beförderung zum Urlaubsort, zum anderen um entsprechende Angebote vor Ort. Die Hotel- und Gaststättenbranche soll angeregt werden, ihre Häuser barrierefrei zu gestalten: „Schließlich geht es hier um einen Zukunftsmarkt“, sagte Faße, die den zukünftigen Anteil der mobilitätsbehinderterten Reisenden nach einer Studie der EU-Verkehrsministerkonferenz auf 30 – 35 Prozent der Bevölkerung beziffert.

HGH

Rollstuhlfahrerin verklagt Bahn auf Schmerzensgeld

Frankfurt a.M. (kobinet) Eine Rollstuhlfahrerin hat die Deutsche Bahn wegen Mängeln bei Behindertentoiletten in Zügen auf Schmerzensgeld und Schadensersatz verklagt. Bei mehreren Zug-Fahrten habe sie die Behindertentoilette mit dem Hinweis «defekt» verschlossen vorgefunden, sagte die Vorsitzende des Behindertenverbandes Netzwerk Artikel 3, Sigrid Arnade, in Frankfurt. «Bei einer Fahrt von Berlin nach Hamburg musste ich in meiner Not die Fußgeher-Toilette benutzen und wurde trotzdem inkontinent», beklagte die promovierte Tierärztin, die seit über zehn Jahren wegen einer fortschreitenden Krankheit Rollstuhlnutzerin ist.

Da es bei den Zugbegleitern keine Frau gab, die ihr hätte helfen können, musste eine fremde Frau aus den Reihen der Fahrgäste sie aus der Toilette herausholen. Auf die Beschwerde ihres Rechtsanwalts schrieb die Bahn AG, das Unternehmen sei nicht verpflichtet, «Behinderten-Toiletten vorzuhalten». Als Trost bot ihr der Bahnvorstand einen Reisegutschein im Wert von 100 Euro an.

Arnade lehnte das Angebot ab und legte über ihren Anwalt Klage beim Amtsgericht in Frankfurt auf Schadensersatz und Schmerzensgeld gegen die Bahn AG ein. Die Leiterin der Kontaktstelle für Behinderte bei der Bahn, Ellen Engel, sagte gegenüber der Deutschen Presseagentur, die Bahn bedauere die «unangenehmen Erlebnisse» der Rollstuhlfahrerin. Wegen des laufenden Rechtsstreits wollte sie sich aber nicht weiter äußern.

Keyvan Dahesch

+++

Interview mit Ellen Engel (DB)

Bad Kreuznach (kobinet) Die Kontaktstelle für kundenbezogene Behindertenangelegenheiten der Deutschen Bahn AG ist zur Zeit eine stark geforderte Abteilung. Denn nicht zuletzt mit der Verabschiedung des Behindertengleichstellungsgesetzes sind auf das Unternehmen eine Reihe von neuen Herausforderungen für eine barrierefreie Gestaltung des Bahnbetriebes zugekommen. kobinet-Redakteur Ottmar Miles-Paul sprach am Rande einer Veranstaltung zur Barrierefreiheit als Wirtschaftsfaktor in Bad Kreuznach mit Ellen Engel, der Leiterin dieser Abteilung.

kobinet-nachrichten: Die Struktur der Deutschen Bahn AG ist für viele von außen nur schwer durchschaubar. Wofür sind Sie genau zuständig?

Ellen Engel: Ich bin bei der Deutschen Bahn AG konzernweit für die Kontaktstelle für kundenbezogene Behindertenangelegenheiten zuständig. Das Stichwort der «Kundenbezogenheit» ist dabei nicht unwichtig, weil wir innerhalb des Unternehmens auch 6.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben, die behindert sind und dafür gibt es einen Extrabereich, der sich um die Belange der Beschäftigten mit Behinderungen kümmert. Wir sind also Ansprechpartner für betroffene Reisende, Behindertenverbände, politische Gremien und auch für andere DB-Fachbereiche.

kobinet-nachrichten: Sie machen diesen Job jetzt seit etwas mehr als einem halben Jahr. Wie gestalten sich Ihre ersten Erfahrungen?

Ellen Engel: Meine bisherigen Erfahrungen gehen dahin, dass man zuerst einmal viel Information und Kommunikation nach draußen betreiben muss, um zu erklären, wo wir heute stehen. Dann ist es auch wichtig, viele Dinge, die in der Vergangenheit schlecht oder überhaupt nicht gelaufen sind, entsprechend zu kommentieren. Dabei stoße ich bei meiner täglichen Arbeit auch auf Sachverhalte und Problemstellungen, die unter den aktuellen Gesichtspunkten neu betrachtet und aufgearbeitet werden müssen. Und jetzt versuchen wir erst einmal dieses Thema innerhalb des Konzerns richtig einzubinden und zu positionieren, um Anregungen aufzugreifen und voran zu treiben.

kobinet-nachrichten: Welches sind die nächsten Initiativen, die man in Sachen Barrierefreiheit von der Deutschen Bahn sehen wird?

Ellen Engel: Das wichtigste Thema ist zur Zeit die Präsentation und Diskussion des Programmes zur Entwicklung eines barrierefreieren Angebotes. Da sind wir im Mo-

ment mit dem Behindertenbeauftragten, Herrn Haack, in der Abstimmung, um zu klären, in welchem Gremium bzw. mit welchen Vertretern dieses Programm zu diskutieren ist, d.h. wir klären, wie hier das richtige Vorgehen ist. Wir glauben, dass wir im zweiten Quartal 2003 mit diesem Thema in die Diskussion gehen können.

kobinet-nachrichten: Das soll also ein richtiges Programm werden, das festlegt, wie die Deutsche Bahn zukünftig ihre Barrierefreiheit gestalten will?

Ellen Engel: Es geht darum, dieses Thema in den unterschiedlichen Führungsgesellschaften zu verankern, das Selbstverständnis der DB an sich in Bezug auf die Zielgruppe der behinderten Reisenden zu kommunizieren und dann zu entwickeln, welche Maßnahmen wir konkret z.B. im Fernverkehr umsetzen möchten und können. Es muss auch geprüft werden, wie es im Nahverkehr aussieht, was bei den Personenbahnhöfen und anderen Einrichtungen zu tun ist, damit diese in Zukunft barrierefrei gestaltet werden können.

kobinet-nachrichten: Wir werden dann also ein Programm sehen, das die zukünftige Politik der Deutschen Bahn AG in diesem Bereich beschreibt. Gibt es bereits konkrete Maßnahmen, die geplant sind?

Ellen Engel: Ja, so werden z.B. im Fernverkehr ab 2006 die ersten Züge mit einer fahrzeuggebundenen Einstiegshilfe eingesetzt werden. Das sind die Nachfolgeprodukte der lokbespannten Züge und davon kommen die ersten im Jahr 2006 auf den Markt. Dies ist ein Thema, das im Programm verankert wird, und das ist auch für uns als Bahn ein Novum, weil bei uns darüber vor einigen Jahren noch nicht geredet wurde.

kobinet-nachrichten: Werden die neuen ICE-Generationen auch mit diesen fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen ausgestattet?

Ellen Engel: Ja, sowohl die Nachfolgeprodukte der lokbespannten Züge als auch die künftigen ICE-Generationen der Deutschen Bahn werden über fahrzeuggebundene Einstiegshilfen verfügen.

kobinet-nachrichten: Was tut sich zukünftig im Bereich Service?

Ellen Engel: Im Bereich Service erarbeiten wir derzeit einen Leitfaden, um unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit behinderten Menschen noch vertrauter zu machen. Viele Menschen wollen helfen, haben aber eine Hemmschwelle. Fragen, wie erkenne ich beispielsweise einen gehörlosen Menschen und wie gehe ich generell mit behinderten Menschen um, stehen dabei oft im Mittelpunkt. Man will helfen, aber man muss lernen, um welche Behinderung es geht und wie man respektvoll mit dem behinderten Menschen umgeht.

kobinet-nachrichten: Heißt dies, dass in diesem Bereich Schulungsprogramme durchgeführt werden?

Ellen Engel: Ja, da wird es einen Leitfaden geben und Schulungsprogramme werden entsprechend durchgeführt. Dann möchten wir in diesem Jahr auch eine Marktforschung anstoßen. Einfach um zu erfahren, was erwarten die behinderten Reisenden von uns, um überhaupt einmal die Potenziale kennenzulernen, über welche Be-

hinderungsarten reden wir. Dann ist es für uns wichtig, zu wissen, welche behinderten Menschen reisen heute schon mit uns, welche behinderten Menschen reisen nicht mit uns und aus welchen Gründen reisen diese Menschen nicht mit uns.

kobinet-nachrichten: Die Verbände und die Behinderten beklagen sich häufig über die Bahn und müssen zuweilen viele Einschränkungen aushalten. Wenn Sie einen Wunsch an die Betroffenen und ihre Verbände frei hätten, welcher wäre das?

Ellen Engel: Ich hätte den Wunsch eines konstruktiven Dialogs. Am Anfang, als ich in dem Job gestartet bin, habe ich sehr viel Aggressivität bemerkt und auch sehr viele Forderungen, manchmal auch überzogene Forderungen wurden an die DB herangetragen. Ich konnte sie auch verstehen, weil jahrelang nichts passiert ist, und viele Menschen auch schlechte Erfahrungen gemacht haben. Deswegen wünsche ich mir gegenseitiges Verständnis und einen konstruktiven Dialog, um einfach festzustellen, hier ist der gute Wille da, aber auch die Grenze des Machbaren zu erkennen.

kobinet-nachrichten: Das zu entwickelnde Programm zur Barrierefreiheit könnte sicherlich dabei helfen, eine Orientierung dafür zu geben, welche Veränderungen konkret geplant sind.

Ellen Engel: Ganz genau, das sehe ich auch so. Die DB verpflichtet sich zu einem bestimmten Selbstverständnis, zu bestimmten Maßnahmen und daran können wir auch in Zukunft gemessen werden.

kobinet-nachrichten: Vielen Dank für das Interview und viel Erfolg in Ihrem noch neuen Job und für die Deutsche Bahn.

(Das Interview führte kobinet-Redakteur Ottmar Miles-Paul)

Schwarzbuch Deutsche Bahn erschienen

Dortmund (kobinet) Mit dem von Antje Henninger und Gusti Steiner verfassten und von MOBILE - Selbstbestimmt Leben Behinderter e.V. in Dortmund herausgegebenen «Schwarzbuch Deutsche Bahn AG - Handbuch der Ignoranz» greifen die AutorInnen eine Tradition der sechziger und siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts auf. Damals gab es zu vielen politischen Themen Schwarzbücher. Sie setzten sich kritisch mit Institutionen auseinander.

Das «Schwarzbuch Deutsche Bahn AG» zeigt auf, wie die Deutsche Bundesbahn bzw. die Deutsche Bahn AG seit Jahrzehnten mit Behinderten und deren Mobilitätsproblemen umgeht. «Die Bahn geht in ihren Broschüren und in ihrem Handeln von einem falschen Behinderungsbild aus. Sie unterscheidet nicht zwischen der Beeinträchtigung ihrer Fahrgäste und den Behinderungen, die sie selbst diesen Mobilitätsbehinderten in den Weg stellt. Nicht die Lähmung ist die Behinderung, sondern bauliche Barrieren, unzureichende Einstiegsmöglichkeiten in die Waggonen, gestalterische Barrieren in Medien und Informationssystemen, schlecht lesbare Fahrpläne und und behindern diese Personengruppe. Die Verantwortlichen sehen nicht, dass sie beeinträchtigte Menschen behindern, sie geben diesen Menschen mit ihrer Abwei-

chung von welcher Normalität auch immer die Schuld, dass sie nicht mit der Bahn zurechtkommen», so die Beschreibung im Ankündigungstext für das Buch.

Vor dreißig Jahren wurden beeinträchtigte Menschen im Gepäckwagen befördert. Die Ausrede der Bundesbahn lautete damals, man könne Waggons nicht umbauen. Später hieß es, der Umbau sei zu teuer. Zwischenzeitlich wurden Rollstuhlfahrerinnen einfach bundesbahngerecht verpackt und in die Wagen transportiert. Eine Art Sackkarre sollte die Probleme lösen. Am Ende gab es einen Waggon mit Stellplatz und Toilette, aber der Einstieg wurde nicht gelöst: An den Bahnsteigen standen sogenannte Einstiegshilfen. Im Ernstfall fand niemand diese Hilfen. Beeinträchtigte Fahrgäste führen und fahren noch immer zur nächsten Station und hoffen, dass dort die Aus- und Einstiegshilfen rechtzeitig aufgefunden werden. Die Deutsche Bundesbahn und später die Deutsche Bahn AG haben sich über Jahre geweigert, waggongebundene Einstiegshilfen zu installieren. Sie haben nie ein Gesamtkonzept umgesetzt, um beeinträchtigte Fahrgäste menschenwürdig zu befördern. Abwehr- und Vertröstungsstrategien waren und sind an der Tagesordnung.

Antje Henninger und Gusti Steiner dokumentieren und belegen im Detail in diesem Buch auf rund 150 Seiten die Geschichte der Bahn anhand der behinderten Fahrgäste. Sie tun das mit großer Sorgfalt, aber nicht ohne Witz und Ironie. Das Buch wird seinem Untertitel gerecht: «Handbuch der Ignoranz». Immer wieder ignoriert und ignorierte die Bahn die Bemühungen und Forderungen der Betroffenen nach Änderung. Eine große Zahl von Erfahrungsberichten beeinträchtigter Menschen belegt, was Betroffenen im Kontakt mit der Bundesbahn passiert. Immer wieder werden sie mit einer Entschuldigung und einigen Gutscheinen für den Speisewagen hingehalten. Manche merken erst bei der nächsten Fahrt, dass sie den Gutschein im Speisewagen nicht einlösen können; sie kommen erst gar nicht zum Speiseabteil. Daneben behaupten die Verantwortlichen der Bahn, die Kosten für barrierefreie Bahnanlagen wären zu hoch. Aber die Bahn steckt sich jährlich die quotenmäßige Fahrpreiserstattung des Bundes und der Länder für behinderte Fahrgäste in die Tasche. Sie verdient daran, dass sie beeinträchtigte Menschen von ihren Einrichtungen aussperrt.

Die Texte sind durch Cartoons aufgelockert, ein schwer verdaulicher Tatbestand wird durch dieses Buch zu einer satirischen Lektüre. Den LeserInnen bleibt immer wieder ein Auflachen im Halse stecken. Selbst die Verteuerung der Benutzung der SeniorenBahncard für Behinderte wird von der Bahn als Vergünstigung verkauft.

Das Buch macht deutlich, dass trotz des Bundesgleichstellungsgesetzes die Betroffenen skeptisch bleiben, ob sie bei der Bahn AG zu gleichgestellten Bürgern werden - gleichgestellt zu jenen also, die die Bahn ohne Schwierigkeiten benutzen können. Ein Rollstuhlfahrer - Harry Baus - bringt dieses dreißigjährige Trauerspiel auf den Punkt: «Ich werde seit dreißig Jahren verarscht».

Das Schwarzbuch Deutsche Bahn AG von Antje Henninger/Gusti Steiner unter der Herausgeberschaft von MOBILE - Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V. (Hg.) ist unter ISBN 3-930830-36-1 bei MOBILE e.V., Roseggerstr. 36, 44137 Dortmund, Fax: 0231/9128377 für 17 Euro erhältlich.

omp

Holocaust-Mahnmal: Freiheit der Kunst?

Berlin (kobinet) Tief betroffen und enttäuscht haben behinderte Menschen auf das Urteil des Berliner Verwaltungsgerichts reagiert, das nach der Verhandlung über die Klage des Sozialverbands VdK zum Holocaust-Mahnmal die Freiheit der Kunst vor die Wünsche und Forderungen Behinderter setzte. Die Arbeiten am Berliner Holocaust-Mahnmal können wie geplant fortgesetzt werden, berichtet die Presse in einer Meldung der französischen Nachrichtenagentur AFP: Das Berliner Verwaltungsgericht entschied am 30. April, dass das im Bau befindliche Denkmal mit seinen 2700 Betonstelen nicht vollständig für Rollstuhlfahrer zugänglich sein müsse. Die Richter wiesen damit eine Klage des Sozialverbandes VdK ab, der eine bauliche Veränderung an dem Projekt gefordert hatte. Es gebe ein erhebliches öffentliches Interesse an der Errichtung des Mahnmals nach den Plänen des US-Architekten Peter Eisenman, hieß es in dem Urteil.

Nach einer etwa sechs Stunden währenden Verhandlung begründete das Gericht seine Entscheidung mit der auch im Grundgesetz verbrieften Freiheit der Kunst. Die Richter betonten, dass das Mahnmal südlich des Brandenburger Tores auch nach den bisherigen Planungen für Behinderte zumindest eingeschränkt zugänglich sei. Demgegenüber hatte der VdK Berlin-Brandenburg in der Verhandlung moniert, dass die Stelen in einem Abstand von 0,95 Metern aufgestellt würden. Das Gelände sei nur in 13 Achsen für Behinderte im Rollstuhl nutzbar. Die übrigen Bereiche des Stelenfeldes seien wegen der wellenförmigen Vertiefungen des Geländes für Rollstuhlfahrer nicht erreichbar. Dadurch seien die Behinderten in der Erlebbarkeit des Mahnmals erheblich benachteiligt.

Landesbehindertenbeauftragter Martin Marquard und Dr. Manfred Schmidt vom Landesbehindertenbeirat sowie Aktivistinnen vom Spontanzusammenschluss «Mobilität für Behinderte» hatten der Verhandlung beigewohnt. «Es wurde ein schwarzer Tag für uns», sagte Ursula Lehmann gegenüber kobinet. «Jetzt müssen wir damit leben, dass die Freiheit der Kunst Vorrang gegenüber berechtigten Forderungen behinderter Menschen hat. Die Senatsbürokratie hat sich am Ende zum Sieg vor Gericht gratuliert.»

sch

+++

Eine Gleichstellungsrichtlinie für Europa?

Am 12. März hat der Präsident des Europäischen Behindertenforums (EDF) Yannis Vardakastanis einen Vorschlag für eine EU-Richtlinie zur Gleichstellung behinderter Menschen veröffentlicht. Rechtsgrundlage der geplanten Richtlinie ist der Artikel 13 des Vertrages von Amsterdam, der es den Mitgliedsstaaten ermöglicht, Initiativen zur Bekämpfung von Diskriminierung zu ergreifen. Der Vorschlag soll im Europäischen Jahr 2003 intensiv diskutiert werden, damit diese Richtlinie nicht nur ein Vorschlag bleibt, sondern auch EU-Recht wird. Wenn die Richtlinie in Kraft treten sollte, müssen die Mitgliedsstaaten diese innerhalb von drei Jahren in nationales Recht umsetzen. Der Text des Vorschlages „The EDF-Proposal for a Disability Specific Directive“ kann (in englischer Sprache) von der EDF-Homepage (www.edf-feph.org) heruntergeladen werden.

+++

Schweiz: Volksabstimmung „Behinderteninitiative“ gescheitert

Bern (kobinet) Die Stimmen sind nun ausgezählt; 37,7 % der Schweizer haben am 18. Mai für die Gleichstellung behinderter Menschen gestimmt. Die Wahlbeteiligung lag bei 48,3 %. Für Peter Wehrli, dem Geschäftsleiter des Zentrum für Selbstbestimmtes Leben in Zürich, ist «das Ergebnis eine Schande für die Schweiz». Er zeigt sich enttäuscht über die geringe Anzahl der JA-Stimmen und rechnet vor, dass «wir gewonnen hätten, wenn alle behinderte Menschen und ihre Angehörigen mit JA gestimmt hätten.»

Das Ergebnis der Abstimmung ist schlechter als erwartet, «doch beim nächsten Anlauf werden wir eine noch stärkere Mobilisierung der Betroffene anstreben», zeigt sich Wehrli schon wieder kämpferisch. Er fordert, dass die Behindertenorganisationen endlich von den Betroffenen geleitet werden.

Die Wahl zeigt auch ein bekanntes Rassismusphänomen, erklärt Wehrli. Dort wo die Intregation behinderter Menschen schon weiter fortgeschritten ist, wurde auch im größeren Ausmaß mit JA gestimmt. In den Kantonen Tessin, Genf und Jura hat die Mehrheit mit JA gestimmt.

In jenen Gebieten, wo die Bevölkerung behinderte Menschen hauptsächlich aus der Bettelwerbung kennt und wo behinderte Menschen im großen Ausmaß in Heimen untergebracht sind, wurde überwiegend mit NEIN gestimmt. Beispielsweise stimmten in Appenzell nur 20,1 % der Wähler mit JA.

Am 1. Januar 2004 werden die Schweizer ein Behindertengleichstellungsgesetz bekommen, dass sie so nicht wollen. Der Kampf wird daher weitergehen. «Die Schweiz hat auch beim Frauenrecht 50 Jahre länger gebraucht als Europa. Und es hat 3 Anläufe gebraucht, um dies zu einzuführen.»

Lad

+++

Ryanair und britische Flughäfen wegen Diskriminierung verklagt

London (kobinet) Ryanair nahm den Betrieb 1985 auf. Stolz berichtet man in der Unternehmensgeschichte, dass «Ryanair die erste europäische Fluggesellschaft war, die sich auf preisgünstige Flüge auf innereuropäischen Kurzstrecken spezialisierte». Die Fluglinie konnte im Jahr 2002 das Passagieraufkommen um 30% steigern. Doch nun kommt Ärger auf Ryanair zu. Zahlreiche Medienberichten stellen die Fluglinien in einem sehr unvorteilhaftem Lichte dar. Der Gegner heißt Disability Rights Commission (DRC) und bringt Ryanair in Bedrängnis, indem er medienwirksam seit einigen Wochen Material für eine Klage sammelt.

Die DRC wurde gegründet um behinderte Menschen einen fairen Platz in der Gesellschaft zu sichern und gegen Diskriminierungen behinderter Menschen anzukämpfen. «Das bedeutet in diesem Fall, dass behinderte Menschen um den gleichen Preis reisen, wie andere Fluggäste», erklärt deren Vorsitzender Bert Massie.

Grund ist eine Gebühr von 18 Pfund, die Ryanair auf manchen Flughäfen den Passagieren verrechnet, wenn sie einen Rollstuhl anfordern um zum Gate und ins Flugzeug zu gelangen. Massie zeigt sich darüber verärgert: «Die verkünden einen 68 % Anstieg derer Gewinne, aber sie sind nicht bereit ein Minimum an Service für behinderte Menschen zu bieten». Ryanair ist die einzige Fluglinien, die dieses Service den Fluggästen weiterverrechnet.

Bei Ryanair bestreitet man diesen Umstand vehement. Ein Untersprecher legt wert auf die Feststellung, dass bei «Ryanair umfassende und kostenlose Hilfsleistungen für Rollstuhlbenutzer angeboten werden». Einzig behinderte Menschen, die nicht mit dem eigenen Rollstuhl reisen, werden an die Dienstleistungen der Flughäfen verwiesen. Einige Flughäfen bieten dieses Service nicht kostenlos an und in diesen Fällen werden dann Gebühren fällig.

Aus diesem Grund wir die DRC sowohl Ryanair als auch die British Airports Authority (BAA) verklagen. Vorgeworfen wird den beiden ein Verstoß gegen das britische Behindertengleichstellungsgesetz (Disability Discrimination Act), welches behinderten Menschen das Recht auf ein nichtbenachteiligendes Service zusichert. Die DRC sammelt noch Material für eine Klage und bittet daher Diskriminierungsvorfälle an ryanair.Glo@drc-gb.org zu mailen.

lad

«Damit der Rollstuhl nicht alleine im Flugzeug herumfährt»

Teneriffa/Frankfurt (kobinet) Dr. Corina Zolle ist Benutzerin eines Elektrorollstuhles. Sie hatte kürzlich bei einem Heimflug von Teneriffa nach Frankfurt Erlebnisse der besonderen Art. Von einem Kongress kommend, wurden sie und ihre Assistentin schon vom Bodenpersonal empfangen mit der Aufforderung, die Assistentin möge gleich mitkommen und den ebenfalls im Flieger transportierten Rollstuhl zusammenbauen. Man hatte in Teneriffa ihren Rollstuhl teilweise zerlegt und die Trockenbatterie ausgebaut. Die Batterie war jedoch zunächst nicht aufzufinden. Nachdem das ganze Flugzeug durchsucht worden ist, fand sie sich schließlich bei der Gepäckausgabe.

Hier Auszüge aus Zolles Beschwerdebrief an die Fluggesellschaft Condor:

«... Der Ausbau der Batterien wurde damit gerechtfertigt, dass dadurch verhindert werden sollte, dass der Rollstuhl auf Grund der ausgebauten Batterien nicht im Laderaum herumfahren könnte. Es sei Vorschrift, dass Batterien aus elektrischen Rollstühlen entfernt werden müssten. Zu Ihrer Information: Elektrische Rollstühlen verfügen - wie eigentlich alle elektrischen Geräte - über einen An- und Ausschalter. Dar-

über hinaus verfügen die meisten über einen Zündschlüssel, der, sobald er entfernt ist, den Stromkreislauf unterbricht und somit ein Herumfahren im Laderaum verhindert. Schließlich lässt man bei einem Auto auch nicht das Benzin ab, um es am Davonrollen zu hindern ...»

Ihre Assistentin musste sie den ganzen Weg bis zu den Gepäckbändern schieben, was bei dem Gewicht eines elektrischen Rollstuhls keine leichte Aufgabe ist. An der Gepäckausgabe konnten sie die Batterie wieder in Empfang nehmen und in den Rollstuhl einbauen. Hierbei erhielten sie keine Hilfe, da die Sanitäter, die sie aus dem Flugzeug tragen mussten, bereits verschwunden waren.

Eine weitere angebliche Vorschrift, mit der Corina Zolle erstmals konfrontiert wurde lautet: «Behinderte müssen generell in der vierten Reihe am Fenster sitzen». Auch hierfür gibt es selbstverständlich eine «logische» Begründung. Die lautet, wenn es zu einer Notsituation käme und das Flugzeug schnell geräumt werden müsse, könne man Behinderten eh nicht mehr helfen. Wenn sie am Gang säßen, behinderten sie nur die anderen, die das Flugzeug dann nicht schnell genug verlassen könnten. Dazu Corina Zolle: «Als Kind wollte ich immer am Fenster sitzen um rausschauen zu können. Das hat man mir verwehrt, da ich sonst im Notfall nicht rechtzeitig gerettet werden könnte. Die Zeiten haben sich wohl geändert, denn jetzt geht die Begründung genau anders herum. Es ist außerdem fast unmöglich, einen erwachsenen schwerbehinderten Menschen wie mich auf den Fensterplatz zu bugsieren».

elba

Initiative zum Abbau von Mobilitätsbarrieren der Firma Thyssen

Am 1. März 2003 hat die Firma ThyssenKrupp Treppenlifte eine bundesweite Initiative zum Abbau von Mobilitätsbarrieren gestartet. Im Fokus der Aktion: die Erfassung und Dokumentation von Problem-Treppen. »Gemeinsam weiterkommen« gibt jedem Einsender einen technischen Lösungsvorschlag zum Einbau eines rollstuhlgerechten Plattformliftes an die Hand und stiftet einen Plattformlift für die eklatanteste »Mobilitätsfalle«. Auf der Homepage www.tke-gemeinsam.org gibt es Wissenswertes rund um die Aktion sowie Informationen zur Teilnahme. Teilnahmeschluss ist der 15. September 2003.

Was ist die Aktion »Gemeinsam weiterkommen«? Der Alltag ist für viele Rollstuhlfahrer ein nervlicher Kraftakt. Alle Wege müssen ständig durchdacht und im Geiste auf mögliche Treppen überprüft werden. Das ist zermürend und raubt viel Energie. Viele behinderte Menschen sind deshalb frustriert und haben resigniert.

»Gemeinsam weiterkommen« ist eine Offensive zur Beseitigung von Mobilitätsbarrieren mit dem Ziel, die Betroffenen wieder zu motivieren, in eigener Sache tätig zu werden: Rollstuhlfahrer sind aufgerufen, diejenigen Treppen zu erfassen und zu

dokumentieren, die ihnen im Alltag am meisten zu schaffen machen. Im Mittelpunkt der Initiative stehen Problem-Treppen öffentlich zugänglicher Gebäude.

Alle eingesandten Vorschläge nehmen an einem Auswahlverfahren zur Bestimmung der augenfälligsten Barriere teil. Für dieses Gebäude stiftet »Gemeinsam weiterkommen« einen Plattformlift, der am Schluss der Aktion öffentlich eingeweiht wird. Darüber hinaus erhält jeder Einsender für »seine« Problem-Treppe einen individuellen Lösungsansatz zur Installation eines Plattformliftes. Außerdem werden alle Vorschläge an die zuständigen Kreise weitergereicht, um ein politisches Signal zu setzen.

Welches Gebäude den »Siegerpreis« erhält, bestimmt eine Jury aus dem Behinderten-Ratgeber e.V. (www.behinderten-ratgeber.de), dem Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V., der ISL e.V. Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben, der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. und ThyssenKrupp Treppenlifte. Die Juroren sind kompetente Vertreter für barrierefreies Bauen und Wohnen. Dinah Radtke vom Zentrum für Selbstbestimmtes Leben in Erlangen hat die Schirmherrschaft für »Gemeinsam weiterkommen« übernommen. Sie engagiert sich seit vielen Jahren für die Rechte behinderter Menschen und hält weltweit Vorträge.

Auf der Homepage www.tke-gemeinsam.org gibt es ein Formular zur Online-Teilnahme, das Informationen zu Absender, Gebäude und Problem-Treppe erfasst. Fotos sind zur besseren Einschätzung der baulichen Situation wünschenswert, aber nicht Bedingung. Wer Fotos einschicken möchte, kann das Anmeldeformular auch ausdrucken und zusammen mit dem Bildmaterial an folgende Adresse senden: ThyssenKrupp Treppenlifte GmbH, »Gemeinsam weiterkommen«, Barbara Fuchs, Sperberweg 4L, 41468 Neuss

Sommeruniversität für Behinderte in Bremen

Das Bildungs- und Forschungsinstitut zum selbstbestimmten Leben Behinderter - bifos e.V. - führt mit Unterstützung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung und der Europäischen Kommission vom 18. Juli - 1. August 2003 an der Universität Bremen eine Sommeruniversität zu Behindertenfragen durch. Das Institut hat nun das Programm für die im Rahmen des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen stattfindenden, bisher in Deutschland einzigartigen, Sommeruni vorgelegt. Unter dem Motto «Behinderung neu denken» werden Veranstaltungen durchgeführt, die von Weiterbildungen zu Behindertenfragen, über Diskussionsveranstaltungen und kulturellen Events bis zu Wochenendtagungen zur Gleichstellung und zu kulturwissenschaftlichen Aspekten von Behinderung reichen.

«Mit der Sommeruniversität wollen wir neue Wege für die zukünftige Forschung, Lehre und Politik zum Thema Behinderung weisen und dies durch einen intensiven Austausch zwischen Forschung, Politik, Praxis und den Betroffenen erreichen. AdressatInnen der Sommeruniversität sind daher WissenschaftlerInnen sowie ExpertInnen aus der Behindertenselbsthilfebewegung, die sich in Deutschland für die Gleichstellungs- und Selbstbestimmungspolitik behinderter Menschen einsetzen bzw. sie in

Forschung und Lehre, der Politik oder in der Behindertenarbeit umsetzen», erklärte Gisela Hermes, eine der Koordinatorinnen der Sommeruniversität von bifos e.V. Ein umfassendes Kultur- und Rahmenprogramm rundet die inhaltlichen Veranstaltungen der Sommeruni ab. «Dieses reicht von der Vorführung von Filmen zum Thema Behinderung, einem Kulturfest, einer szenischen Lesung mit dem bekannten Schauspieler Peter Radtke bis hin zu einem Konzert mit dem Saxophonisten Klaus Kreuzeder» so Swantje Köbsell, die für die Koordination vor Ort verantwortlich ist.

Anmeldung und nähere Informationen über die Sommeruni gibt es ab sofort beim bifos e.V., Kölnische Straße 99, 34119 Kassel, Tel. 0561/72885-42, E-Mail g.hermes@bifos.de und im Internet unter www.sommeruni2003.de.

+++

Neues Weibernetz-Projekt

Kassel (kobinet) Das neue Projekt des Weibernetz e.V. «Politische Interessenvertretung behinderter Frauen» wurde am 16. Mai in Kassel der Öffentlichkeit vorgestellt. Das für drei Jahre vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanzierte Projekt will nach Aussage der Projektkoordinatorinnen Brigitte Faber und Martina Puschke «behinderte Frauen ins Licht der Politik rücken». Zur Präsentation des Projektes waren neben Vertreterinnen aus dem Ministerium, wie Dr. Angela Icken, Referatsleiterin im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Verbandsvertreterinnen und behinderte Frauen aus den verschiedensten Landesnetzwerken gekommen.

Das Projekt will verschiedene Politikbereiche aus dem Blickwinkel behinderter Frauen betrachten und entsprechend Stellung beziehen. «Nehmen wir zum Beispiel die derzeit diskutierten Vorschläge zur Gesundheitsreform. Wenn es zu einem Wegfall des Krankengeldes und zur vermehrten Zuzahlung der Patientinnen und Patienten kommt, wird dies alle Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung hart treffen. Behinderte Frauen haben durchschnittlich jedoch wesentlich weniger Geld zur Verfügung als (behinderte) Männer. Daher werden behinderte Frauen Einschnitten im Gesundheitssystem besonders treffen», erläuterte Magdalene Ossege, Vorstandsfrau des Weibernetzes.

Neben dem Einmischen in die Tagespolitik werden die selber behinderten Mitarbeiterinnen die Umsetzung des Sozialgesetzbuch IX und des Behindertengleichstellungsgesetzes begleiten, behinderten Frauen beim Aufbau von Landesnetzwerken unterstützen und als bundesweite Kontakt- und Informationsstelle fungieren. Eine Zeitung mit dem Namen „Weiberzeit“ ist bereits als Nullnummer erschienen, weitere Ausgaben werden folgen. Das Büro befindet sich in Kassel, Kölnische Str. 99, 34119 Kassel, Tel. 0561/72 885-85, Fax: 0561/72 885-53, e-mail: weibernetz@aol.com.

hjr

Netzwerk behinderter Frauen im Land Brandenburg gegründet

Rund 15 Frauen haben Ende März in Potsdam das „Brandenburger Netzwerk für Frauen mit Behinderung e.V.“ gegründet. Als Vorsitzende wurde Kerstin Huch, als

Stellvertreterin Nina Waskowski gewählt. Der Verein ist zu erreichen unter c/o Fachhochschule Potsdam, Raum 4052, Friedrich-Ebert-Str. 4, 14467 Potsdam, Tel.: 0331/580 1138, e-mail: frauennetzwerkbrandenburg@fh-potsdam.de

+++

Es ist normal, verschieden zu sein

Was ist aus dem Ziel des gemeinsamen Lernens geworden? Ein Erziehungswissenschaftler plädiert für die Integration Behinderter und die individuelle Förderung aller Kinder

Von Hans Eberwein

Gut ein Jahr nach Veröffentlichung der Pisa-Ergebnisse liegt eine Vielzahl von Analysen und Stellungnahmen vor. Die Reaktion der Kultusminister auf die schlechten Testergebnisse beschränkt sich allerdings weitgehend auf Forderungen nach Leistungssteigerung, Qualitätssicherung und Evaluation. Pisa wird damit auf ein rein quantitatives Problem reduziert. Das vorherrschende Prinzip von Auslese und Trennung wird nicht in Frage gestellt, die Qualität des Unterrichts nicht verbessert. Im Zentrum der pädagogischen Diskussion stehen demgegenüber Probleme der Benachteiligung von Schülern durch ihre Herkunft - durch Pisa eindrucksvoll belegt - und das Bearbeiten von Lernproblemen durch Sitzenbleiben, Zurückstellen oder Überweisen an andere Schulen und das Abschieben auf Sonderschulen. All dies wird in anderen Industriestaaten kaum noch praktiziert.

Die integrierten Gesamtschulsysteme in Skandinavien beispielsweise zeichnen sich gegenüber dem viergliedrigen Schulsystem in Deutschland mit Haupt-, Real- und Sonderschule sowie Gymnasium dadurch aus, dass es dort keine Klassenwiederholung, keine Sonderbeschulung und bis zum 9. Schuljahr keine Ziffernzeugnisse gibt. Stattdessen stehen individuelle Förderung benachteiligter Schüler, handlungsorientierter Unterricht, Differenzierung innerhalb der Klassen, Teamarbeit von Lehrern, die Zusammenarbeit mit Schulpsychologen und Sozialarbeitern sowie differenzierte Abschlüsse im Vordergrund.

Auch in der Bundesrepublik existieren seit vielen Jahren Schulen, die nach diesen Prinzipien arbeiten. Es sind Integrationsschulen, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam lernen. Der integrationspädagogische Ansatz in Deutschland ist durch das integrierte Gesamtschulsystem der skandinavischen Länder voll bestätigt worden. Die "Finnlandisierung" der Berliner Schule hat bereits vor rund 20 Jahren begonnen, als die ersten integrativen Grundschulen eingerichtet wurden. Das Ziel des gemeinsamen Lernens machte ein neues Verständnis von Schule und ein neues Konzept von Unterricht notwendig. Rückblickend kann man feststellen, dass die Integration die bedeutendste bildungspolitische Reform der 80er und 90er Jahre in der Bundesrepublik darstellte. Was hätte also nach dem Finnland-Trip der Kultusminister nähergelegen, als sich im eigenen Land nach guten reformpädagogisch orientierten Schulen umzusehen?

Gegen den Widerstand der Politik

Dass sich Integrationsschulen bei Kultusministern nicht als Träger einer grundlegenden Schulreform eingepreßt haben, hat mehrere Gründe: 1. Sie wurden von Eltern und Pädagogen gegen den Widerstand von Bildungspolitikern durchgesetzt. 2. Schulpolitiker kolportierten viele Jahre lang die falsche Darstellung, integrative Beschulung sei teurer als Sonderschulen. Auch steht integratives Lernen nach wie vor unter Finanzierungsvorbehalt, das heißt Integrationsplätze werden kontingentiert, obwohl diese Regelung gegen das Grundgesetz verstößt und dem Artikel 11 der Berliner Verfassung widerspricht. Dort heißt es unter Bezug auf das Grundgesetz, Artikel 3 Absatz 3 Satz 2: "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden." Und: "Das Land ist verpflichtet, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen". 3. Der Widerstand von Seiten der Sonderpädagogik und der Sonderschullehrer gegen Integration war erheblich und stellt noch heute eines der größten Hindernisse bei der Weiterentwicklung des integrationspädagogischen Ansatzes dar. Es ist beispielsweise völlig unverständlich und untragbar, dass Integrationsschulen in der Senatsschulverwaltung nicht in einem eigenen Bereich, sondern beim Referenten für Sonderschulen und sonderpädagogische Förderung angesiedelt sind.

So erklärt sich auch, dass es im Bereich der Integrationspädagogik seit 1989/90, als die damalige rot-grüne Regierung in Berlin im Paragraph 10a des Schulgesetzes das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung als Aufgabe der allgemeinen Schule aufgenommen hat, keinerlei grundlegende Verbesserungen und Weiterentwicklungen mehr gegeben hat - obwohl in Berlin inzwischen rund 70 Prozent aller Grundschulen und 30 Prozent aller Sekundarschulen integrativ arbeiten. Die Rahmenbedingungen für das gemeinsame Lernen in Regelschulen haben sich seither permanent verschlechtert, so dass neuerdings die Zahl der Sonderschuleinweisungen wieder zunimmt. Auch dass Lehramtsstudierende lediglich eine integrationspädagogische Veranstaltung belegen und weder diagnostische Kompetenzen, noch die Fähigkeit zu innerer Differenzierung im Unterricht erwerben müssen, ist völlig unzulänglich.

Diese Geringschätzung gegenüber integrationspädagogischen Reformkonzepten ist in den meisten anderen europäischen Ländern so nicht zu finden. Deutschland liegt also bei Pisa auch wegen der mangelnden Integrationsfähigkeit des Schulwesens auf einem der hinteren Plätze. Die skandinavischen Staaten, insbesondere Norwegen, gehen, auch bei der Abschaffung von Sonderschulen, in Europa voran. Und in Italien sind schon 1971 Sonderschulen per Gesetz aufgehoben worden. Während die Integrationsquote dort bei 100 Prozent liegt, in Portugal bei 70, in Spanien bei 50, in England und Österreich immerhin bei 30 Prozent, liegt sie in der Bundesrepublik bei lediglich zehn Prozent.

Modell für die Schulreform

Integration beziehungsweise Nicht-Diskriminierung ist heute eine weltweite Sozialbewegung. Die EU hat deshalb mit Bedacht das Jahr 2003 zum Jahr der Menschen mit Behinderungen erklärt. Die UNESCO-Weltkonferenz "Pädagogik für besondere Bedürfnisse" in Salamanca hatte schon 1994 alle Staaten der Welt aufgerufen, das Prinzip integrativer Pädagogik unabhängig von individuellen Beeinträchtigungen zu realisieren. Selbst das Bundesverfassungsgericht hat 1997 unter Berufung auf Artikel 3 des Grundgesetzes in einem Beschluss auf Grund der Klage von Eltern einer Tochter mit körperlicher Beeinträchtigung festgestellt: "Integrative Beschulung wird

von der pädagogischen Wissenschaft wie von maßgeblichen politischen Gremien überwiegend positiv beurteilt und als verstärkt realisierungswürdige Alternative zur Erziehung und Unterrichtung in Sonder- und Förderschulen befürwortet."

Die Integrationspädagogik hat sich ein Wort von Richard von Weizsäcker zur Maxime gemacht: Es ist normal, verschieden zu sein. Und sie hat ergänzt: Gemeinsamkeit ist Voraussetzung, um Verschiedenheit akzeptieren zu können. Das gemeinsame Lernen hat für Kinder mit Lernschwierigkeiten besondere Bedeutung. Wegen ihrer Herkunft aus einem oft anregungsarmen Milieu hatten sie nur eingeschränkt Verhaltensmodelle vor Augen, um Leistungsstreben zu entwickeln. Deshalb gibt das Lernen vom Vorbild kognitiv leistungsfähigerer Mitschüler solchen Kindern wichtige Lern- und Entwicklungsimpulse.

Aber auch bei allen anderen Schülern führt Unterricht, der die einzelnen Kinder in ihrer Unterschiedlichkeit akzeptiert und fördert, zu größeren Lernerfolgen. Vergleichende Untersuchungen haben hier eindeutige Ergebnisse erbracht. Integrative Lernarrangements mit flexiblen Arbeits- und Sozialformen entsprechen viel mehr unseren heutigen Lebens- und Arbeitsweisen als das noch immer vorherrschende Modell des frontal organisierten Unterrichts.

Integrationsschulen sind neben einigen Gesamtschulen als einzige Schulform durch Pisa in ihrer Lernorganisation bestätigt worden. Ihr Unterrichtskonzept impliziert eine neue Lehr- und Lernkultur und sollte deshalb die Grundlage bilden für die dringend anstehende Schulreform.

Der weitere Ausbau integrativ arbeitender Schulen kann auch deshalb vorangetrieben werden, weil damit keine zusätzlichen Kosten verbunden sind, wenn man gleichzeitig Sonderschulen abbaut. Die Integrationspädagogik stellt den einzigen reformpädagogischen Ansatz dar, der das Ziel verfolgt, das viergliedrige Schulsystem und damit Selektion zu überwinden.

Der Autor ist Professor für Integrationspädagogik im Fachbereich Erziehungswissenschaft der Freien Universität Berlin und Mitglied im NETZWERK Artikel 3 e.V..

Aus: Der Tagesspiegel (Berlin) vom 27.02.2003

+++

Zum Stand nichtaussondernder schulischer Förderung

**Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft
Gemeinsam leben - gemeinsam lernen e.V.**

April 2003

Die PISA-Untersuchung hat gezeigt, dass die Bundesrepublik Deutschland mit ihrem auf möglichst homogener Sortierung und äußerer Differenzierung der Schülerinnen und Schüler beruhenden Schulsystem weder in der Förderung der Spitzenleistungen

noch in der Breitenförderung erfolgreich ist. Demgegenüber zeichnen sich die erfolgreichen Länder in der Regel durch ein alle Schülerinnen und Schüler mit ihren jeweiligen Fähigkeiten akzeptierendes, integrierendes und binnendifferenziertes Schulsystem aus. Dieser Befund wird durch die Ergebnisse der jetzt vorgestellten internationalen Grundschulleseuntersuchung (Iglu) bestätigt, wonach die noch heterogen unterrichteten deutschen Grundschüler wesentlich besser abschneiden als die nur scheinbar homogenisierten Sekundarschüler in der PISA-Untersuchung. Demnach ist die binnendifferenzierende Grundschule dem separierenden Sekundarschulwesen überlegen.

Der leistungssteigernde Effekt von binnendifferenziertem Unterricht wurde bereits seit den 80er-Jahren in einer Vielzahl von Untersuchungen zu "Integrationsklassen" nachgewiesen. Dennoch haben die für die Schulpolitik Verantwortlichen in nahezu allen Bundesländern diese "inklusive" Beschulung nur so weit zugelassen, dass nur die engagiertesten Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer ihre Vorstellung von Schule punktuell verwirklichen konnten, ohne dass an der selektiven Schulstruktur insgesamt etwas geändert wurde. Beispielhaft sei hier Nordrhein-Westfalen genannt, wo derzeit nicht einmal 2% der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Allgemeine Schule der Sekundarstufe I besuchen. Bereits seit 18 Jahren gibt es dort den Schulversuch "Gemeinsamer Unterricht in der Sekundarstufe I" und erst in diesen Tagen wurde von der Regierungskoalition ein Antrag in den Landtag eingebracht, der eine Ausweitung des Gemeinsamen Unterrichts in der Sekundarstufe I vorsieht. Kennzeichnend für eine derartige Hinhaltepolitik ist auch, dass Schulgesetze wie etwa in Berlin Eltern ein Wahlrecht zwischen Sonder- und Regelschule einräumen und sogar wie in Brandenburg vom "Vorrang der Gemeinsamen Erziehung" sprechen, dies aber noch im selben Paragraphen durch einen Haushaltsvorbehalt ad absurdum geführt wird: die Verwirklichung der Wahl einer nichtaussondernden schulischen Förderung wird von der Bereitstellung der dafür erforderlichen personellen und sächlichen Mittel durch die Schulverwaltung abhängig gemacht, und in Berlin soll in Zukunft zudem die Schulleitung "aus pädagogischen Gründen" (!) ablehnen können. Von der sich daraus immer noch häufig ergebenden Missachtung ihres Wahlrechtes sind vor allem die Eltern von Kindern betroffen, die lernzieldifferent unterrichtet werden müssen oder einen relativ hohen personellen Unterstützungsbedarf haben. Auch bei den bereits genehmigten "Integrationsmaßnahmen" ist in vielen Bundesländern eine Verschlechterung der personellen Ausstattung zu beobachten. Wie Hohn wirkt es dann auf die von Ablehnung und Einsparungen betroffenen Eltern, dass für den vielerorts zu beobachtenden Neubau von Sonderschulen keine Mittelknappheit zu herrschen scheint.

Diese bestenfalls halbherzigen schulpolitischen Bemühungen um eine nichtaussondernde Beschulung werden verschlimmert durch Probleme, die andere Ministerien und Verwaltungen verursachen:

- Die als "Eingliederungshilfe für Behinderte" angekündigten Maßnahmen gemäß §39/40 Bundessozialhilfegesetz werden von den Sozialhilfeträgern sehr unterschiedlich gehandhabt. Während diese Mittel problemlos in Sondereinrichtungen fließen, reichen im Bereich der Hilfen zu einer angemessenen Bildung im Allgemeinen Schulwesen die sehr unterschiedlichen Entscheidungsvarianten von stark einschränkend, indem z.B. Bewilligungen nur für Schülerinnen und Schüler mit körperlichen Beeinträchtigungen erfolgen, bis zur ge-

nerellen Ablehnung. Die Verunsicherung der einen Antrag stellenden Eltern ist entsprechend groß.

- Die Finanzierung der Beförderung von bewegungsbeeinträchtigten Kindern in eine Allgemeine Schule ist oft problematisch, während der Transport in die oft weiter entfernte Sonderschule problemlos finanziert wird.
- Die Zugänglichkeit des Schulgeländes z.B. für Rollstuhlfahrer/innen ist oft ein Problem, da bei Neu- und Umbauten nicht immer darauf geachtet wird, dass Fach- und Klassenräume wie von der Bauordnung gefordert zugänglich gemacht werden.

Diese Auflistung von Problemen bei der Verwirklichung nichtaussondernder schulischer Förderung kann leider keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie ließe sich noch erheblich verlängern. Das bisher Ausgeführte macht aber bereits deutlich: Über 30 Jahre nach dem Beginn der sehr erfolgreichen Schulversuche zur "integrativen" schulischen Bildung haben wir in Deutschland immer noch einen beschämend niedrigen Grad der Umsetzung erreicht. Nach der kürzlich veröffentlichten Statistik der Kultusministerkonferenz kommen gerade einmal 10% aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Genuss einer nichtaussondernden schulischen Förderung, mit erheblichen Schwankungen zwischen den Bundesländern und den Schularten.

Dabei haben zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen gezeigt, dass der integrierende Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler der bessere Unterricht ist, weil er die Unterrichtskultur praktiziert, die in den bei der PISA-Untersuchung erfolgreichen Ländern flächendeckend verwirklicht wird: statt Lernen im Gleichschritt führen in heterogenen Lerngruppen individuelle Förderprogramme für jedes Kind zu selbstständigem, möglichst selbstbestimmtem und auch lustvollem Lernen. Die Lehrerinnen und Lehrer sind weniger "Dompteure", sondern verstehen sich eher als Beraterinnen und Unterstützer der individuellen Lernprozesse. Eine solche Schulkultur wirkt sich nicht nur positiv auf die intellektuellen Leistungen, sondern auch auf die soziale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler aus, wobei wie auch von der Wirtschaft immer wieder gefordert sowohl selbstständiges Lernen als auch arbeiten im Team gefördert wird.

Wenn Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen in den Allgemeinen Schulen sind, tragen sie mit dazu bei, dass Beeinträchtigungen bzw. nicht oder nur schwach ausgeprägte Fähigkeiten nicht als Makel empfunden werden, sondern dass alle Schülerinnen und Schüler erfahren, dass diese Schwächen auch und gerade in der Schule akzeptiert werden können, dass man sich trotzdem bzw. gerade deshalb gegenseitig helfen kann und auch lernt, die eigenen Schwächen als etwas Normales, Menschliches zu akzeptieren, ohne Angst haben zu müssen, deswegen die vertraute Klasse oder gar die Schule verlassen zu müssen. In einer solchen Schulkultur, die vom Miteinander der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schülerinnen und Schüler statt von konkurrenzorientiertem Gegeneinander geprägt ist, sind Vorfälle wie das Massaker am Erfurter Gutenberg-Gymnasium im April 2002 sowie zahlreiche andere Gewalttaten an Schulen kaum denkbar.

Wir beobachten mit Sorge, dass trotz solch erschütternder Warnsignale die schulpolitisch Verantwortlichen nicht die richtigen Konsequenzen ziehen. In erster Linie geht es derzeit um den Ausbau der Messung von Schulleistungen. Da aber an der grundsätzlich selektiven Schulstruktur festgehalten wird, wird dies eher zu einer Verstär-

kung der alten, konkurrenzorientierten sowie Frustrationen und Aggressionen erzeugenden Schulkultur führen als zu einer wirklich neuen, das Miteinander betonenden und gerade deshalb sowohl im intellektuellen wie im sozialen Bereich leistungsfähigeren Schulkultur.

Vor diesem Hintergrund erneuern wir im Interesse aller Schülerinnen und Schüler unsere zentrale Forderung nach einem inklusiven Schulsystem, das in der Lage ist, alle Schülerinnen und Schüler, egal ob mit oder ohne Beeinträchtigungen, mit oder ohne "Migrationshintergrund", mit oder ohne wohlhabende Eltern, in angemessener Weise zu fördern. Bereits kurzfristig ist in den Schulgesetzen der Länder das uneingeschränkte Wahlrecht der Eltern im Hinblick auf eine nichtaussondernde schulische Förderung ihres Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu verwirklichen. Die massive Einschränkung des grundgesetzlich garantierten Elternrechtes durch einen "Haushaltsvorbehalt" ist eine nicht länger hinnehmbare Diskriminierung dieser Eltern.

Der Wunsch von Eltern nach einer nichtaussondernden Beschulung für ihr Kind darf nicht am Geld scheitern, zumal Kostenanalysen im Ausland und vor kurzem auch in Deutschland gezeigt haben, dass eine inklusive Beschulung nicht teurer als eine Sonderbeschulung ist. Darüber hinaus führt die Sonderbeschulung zu hohen Folgekosten, weil die betroffenen Schülerinnen und Schüler nach der Schulentlassung oft teure Plätze in "Werkstätten für Behinderte" und in Wohnheimen in Anspruch nehmen, während die professionell unterstützte Eingliederung in den Allgemeinen Arbeitsmarkt sowie ambulant betreutes, möglichst selbstständiges Wohnen deutlich kostengünstiger sind. Zudem gibt es inzwischen eine Vielzahl von wissenschaftlichen Untersuchungen, die nachweisen, dass bei ausreichender personeller und sächlicher Ausstattung die inklusive Beschulung sowohl im kognitiven als auch im sozio-emotionalen Bereich zumindest gleich gut, oft sogar besser als die herkömmliche Beschulung ist. Demgegenüber gibt es keine einzige Untersuchung, die eine bessere Förderung an Sonderschulen belegen kann.

Deshalb fordern wir:

- Im Sinne des SGB IX, das die "Teilhabe" von Menschen mit Beeinträchtigungen in allen Gesellschaftsbereichen fördern will, müssen die jetzt noch heillos zersplitterten Zuständigkeiten gebündelt werden, um eine wirksame Erleichterung der oft schwierigen Lebenssituation der Betroffenen zu erreichen. Die dafür geplanten "Servicestellen" müssen auch im schulischen Bereich aktiv werden.
- Die Auslassung der Schule in den bereits verabschiedeten oder noch in der parlamentarischen Beratung befindlichen Landesgleichstellungsgesetzen muss beendet werden. Schulische Bildung ist im Hinblick auf "Gleichstellung" der späteren Bürger mit Beeinträchtigungen so zentral, dass eine bewusste Ausklammerung dieses Bereiches den Gesetzgeber als letztendlich zur "Gleichstellung" unwillig entlarvt.
- Zumindest wenn Eltern dies wünschen, müssen die für eine integrative Beschulung notwendigen personellen und sächlichen Ressourcen von der Schulverwaltung bereitgestellt werden. Bereits 1997 hat das Bundesverfassungsgericht das Recht der Schüler auf eine möglichst ungehinderte Entwicklung der Persönlichkeit (gemäß Art.2,1 GG) und das elterliche Erziehungsrecht (gemäß Art.6,2 GG) betont sowie die Einbindung der Eltern in die Ent-

scheidungsfindung der Schulbehörde angemahnt, was -wie jetzt in Berlin geplant- bei einer lediglich erfolgenden Anhörung der Eltern nach erfolgter Entscheidung der Schulbehörde nicht gegeben ist. Mit seinem Beschluss hatte das Bundesverfassungsgericht einerseits auf die Bedeutung des Elternrechtes hingewiesen, aber andererseits den Schulbehörden zugestanden, sich bei knappen Ressourcen nach ausführlicher Begründung über den Elternwunsch hinwegsetzen zu können. Das Gericht hatte aber bereits damals darauf hingewiesen, dass die Überweisung in eine Sonderschule eine gemäß Art.3,3 GG verfassungswidrige Diskriminierung sein könne sofern die Gesamtbeurteilung u.a. ergäbe, dass der "benötigte personelle und sächliche Aufwand mit vorhandenen Personal- und Sachmitteln bestritten werden kann". Die inzwischen erstellte detaillierte Kostenstudie von Prof. Preuss-Lausitz (TU Berlin) hat nachgewiesen, dass integrative Beschulung bei Berücksichtigung aller anfallenden Kosten mit den vorhandenen Mitteln finanziert werden kann. Eine Normenkontrollklage, die die Verfassungsmäßigkeit der Haushaltsvorbehalte in den Schulgesetzen der Länder überprüft, könnte deshalb erfolversprechend sein.

Diese Probleme sollten aber möglichst nicht juristisch, sondern politisch geklärt werden, indem entsprechende Gesetzesänderungen erfolgen. Wir erwarten von den Landesgesetzgebern endlich Schulgesetznovellierungen, die kein halbherziges Flickwerk bleiben, sondern die Grundlage für eine gänzlich neue Schulkultur in Deutschland werden können. In dieser neuen Schulkultur muss es normal sein, verschieden zu sein. Denn nur das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigungen bietet eine Chance für eine leistungs- und zukunftsfähige Gesellschaft, die ohne Diskriminierungen die Würde aller Menschen achtet.

Bericht des NW3-Vorstandes

zur Mitgliederversammlung am 24. Mai 2003 in Kassel

1. Allgemeines

Im vergangenen Jahr wurde das Netzwerk durch den dreiköpfigen Vorstand, bestehend aus Elke Lehning-Fricke, Alexander Drewes und Dr. Sigrid Arnade vertreten. Das Netzwerk hat rund 130 Mitglieder, Förderer und BuM-AbonnentInnen.

2. BuM

Seit der letzten Mitgliederversammlung im Juni 2002 wurde der Informationsdienst „Behinderung und Menschenrecht“, liebevoll auch BuM genannt, dreimal von Günter Heiden erstellt und durch die ISL in Kassel versandt.

3. Öffentlichkeitsarbeit

Ottmar Miles-Paul betreibt als Pressesprecher des NETZWERK ARTIKEL 3 rege Öffentlichkeitsarbeit und tritt immer wieder mit Berichten, Kommentaren und Stellungnahmen zu Gleichstellungsfragen in die mediale Öffentlichkeit.

Rolf Barthel betreut nach wie vor die Website des Netzwerks, worüber wir auch viele Kontakte bekommen und bekannt werden. Unsere Website hat inzwischen den Ruf, eine gute Informationsquelle in allen Fragen der Gleichstellung zu sein.

Alexander Drewes hat mit dem Forum behinderter JuristInnen ein Muster für Landesgleichstellungsgesetze erarbeitet, nachzulesen auf unserer Website.

Sigi Arnade hat Anfang diesen Jahres für das Netzwerk eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Sexualstrafrechts geschrieben, nachzulesen auf unserer Website.

Ottmar Miles-Paul, Alexander Drewes und Sigi Arnade waren auf Einladung des Behindertenbeauftragten von München auf einer Veranstaltung zu Gleichstellungsfragen in München und haben dort in Referaten die Gleichstellungsphilosophie ins Bayernland zu bringen versucht.

Die Info-Booklets versuchen wir seit Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) zu Sonderpreisen zu verkaufen. Die Nachfrage ist nicht schlecht, könnte aber noch besser sein. Einen kompletten Satz von Info-Booklets (also zehn Stück) gibt es für 15 Euro zuzüglich Portokosten.

4. Abgeschlossene und nicht realisierte Projekte

Ende Juni 2002 lief das Kampagnenprojekt aus. Die Abrechnung mit dem Gesundheitsministerium ist abgeschlossen. Es ist sicherlich auch diesem erfolgreichen Projekt zu verdanken, dass das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) voriges Jahr verabschiedet wurde.

Bis März diesen Jahres lief ein zweijähriges Projekt zur Etablierung eines Bürgerrechtsbüros in Ungarn (siehe auch anschl. Bericht). Auch dieses Projekt war sehr erfolgreich: Es fand Beratungsarbeit statt, ein Prozess gegen ein unzugängliches Café wurde erfolgreich geführt, und das Projekt wurde in Ungarn so bekannt, dass es jetzt weiter über ungarische Stellen gefördert wird. Die Abrechnung ist bei der Aktion Mensch Mitte April eingereicht worden und wird wohl demnächst abgeschlossen sein.

Im vorigen Jahr hat das NETZWERK ARTIKEL 3 ein Projekt betrieben, um das Instrument der Zielvereinbarungen, das durch das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) eingeführt wurde, konkret mit Leben zu erfüllen und umzusetzen. Wir wollten im Auftrag des Deutschen Behindertenrates Musterzielvereinbarungen abschließen und Schulungen durchführen. Bei der Vorstellung des Projektes im

DBR stieß der Vorstoß auf weniger als keine Gegenliebe, so dass wir das Projekt nicht weiter verfolgt haben.

5. **Zivilrechtliches Antidiskriminierungsgesetz (ZAG)**

Noch ist es offen, ob in das ZAG das Merkmal Behinderung aufgenommen wird oder nicht. Die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat für den 27. Mai zu einem öffentlichen Fachgespräch in Berlin eingeladen, an dem Günter Heiden und eventuell auch Alexander Drewes teilnehmen werden.

6. **BGG-Schulungsbroschüre**

Mit Zuschuss der Aktion Mensch hat das Netzwerk eine Schulungsbroschüre zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) erarbeitet. Die einzelnen Regelungsbereiche werden anhand praktischer Beispiele mit leicht verständlichen juristischen Erläuterungen verdeutlicht. So sollen die LeserInnen erfahren, was sie mit dem Gesetz konkret anfangen können. Derzeit wird die Broschüre durch das Netzwerk People First Deutschland e.V. in leichte Sprache übersetzt. Die fertige Broschüre soll zur Sommeruni (18. Juli bis 1. August in Bremen) vorliegen und dort verteilt werden. Ansonsten ist sie gegen Portogebühren über das NETZWERK ARTIKEL 3, das Netzwerk People First Deutschland, eventuell die Bundesvereinigung Lebenshilfe und den Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte zu beziehen. Auf der Website vom Netzwerk wird sie als download zur Verfügung stehen.

7. **Gleichstellungstagung**

Als eine der großen Veranstaltungen zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen (EJMB) führt das Netzwerk am 26./27. Juli 2003 parallel zur Sommeruni in Bremen eine Gleichstellungstagung mit dem Titel „Gleich richtig stellen. Gleichstellung für Behinderte von der Kommune bis zur UN“ durch. Ottmar Miles-Paul organisiert die Tagung für das Netzwerk. Nachfragen und Anmeldungen bitte an ihn. Ein Flyer ist an alle Netzwerkmitglieder verschickt worden.

8. **Rechtsreferent**

Derzeit bemühen wir uns um eine Finanzierung durch die ZAV, um Alexander Drewes als Rechtsreferent beschäftigen zu können. Zu seinen Aufgaben würde neben einer Rechtsberatung vor allem die Begleitung des ZAG, die juristische Begleitung der Umsetzung des BGG sowie ein Schulungsangebot für Verbände aus dem Spektrum der dritten Säule des Deutschen Behindertenrates (DBR) gehören.

9. **Rechtsberatung/Antidiskriminierungshotline**

Alexander Drewes bietet nach wie vor Rechtsberatung an, Rainer Sanner steht per mail für die Antidiskriminierungshotline zur Verfügung.

Berlin, den 21. Mai 2003, Dr. Sigrid Arnade

Protokoll der Mitgliederversammlung

NETZWERK ARTIKEL 3 in Kassel am 24. Mai 2003

Ort/Zeit: Blaues Café Kassel, 12 – 15 Uhr

Anwesend: Sigrid Arnade, Rolf Barthel, Alexander Drewes, H.- Günter Heiden, Elke Lehning-Fricke, Kirsten Nelson, Julia Zinsmeister, Heinz Preis (auch für die Selbsthilfe Körperbehinderter Erlensee e.V.).

TO 1: Begrüßung und Eröffnung

Die Begrüßung erfolgt durch Sigrid Arnade. Eine kurze Vorstellungsrunde schließt sich an.

TO 2: Beschluss der Tagesordnung

Sigrid Arnade verliest die TO, es gibt keine Änderungsanträge.

TO 3: Bericht aus der Vorstandsarbeit

Sigrid Arnade berichtet aus der Arbeit des Vorstandes. Durch die Ausführlichkeit des Berichtes werden so die Punkte 5 und 6 bereits mit behandelt.

An den Bericht schließt sich eine Aussprache an. Zunächst wird in einer kurzen Diskussion um den Umsetzungsstand des zivilrechtlichen Antidiskriminierungsgesetzes – ZAG gesprochen. Ferner wird über die kommunale Umsetzung des BGG diskutiert, eine „Umsetzungsstruktur“ für das BGG müsse geschaffen werden. Leider gibt es noch kein Gesamtverzeichnis aller kommunalen Behindertenbeauftragten, teilweise ist ein Verzeichnis bei den Landesbeauftragten erhältlich. Elke Lehning-Fricke bietet eine beispielhafte regionale Liste der Vernetzungsmöglichkeiten vor Ort an (sie ist auch Bezirksbehindertenbeauftragte in Berlin Steglitz-Zehlendorf). Es wird beschlossen, diese Liste auf die NW3-Website bei "Kommunales" einzustellen. Auf die Frage nach „Bedarfsanalysen“ für Barrierefreiheit vor Ort wird auf die BMWI-Studie verwiesen, die derzeit von der Universität Münster erstellt wird. Dort geht es um die ökonomischen Impulse eines barrierefreien Tourismus.

Der Bericht des Vorstandes wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

TO 4: Berichte der KoordinatorInnen/Website

Webmaster Rolf Barthel berichtet über seine Arbeit. Zunächst teilt er mit, dass das Netzwerk seit August 2002 eine neue Adresse hat (www.netzwerk-artikel-3.de). Die Adresse www.nw3.de ist aber auch weiterhin benutzbar. Die Seitenabrufzahl betrug ab September 02 rund 2.000 Seiten pro Tag. Ab Januar 03 konnte die Statistik verfeinert werden: etwa 1.000 PCs greifen täglich im Schnitt auf die Homepage zu, es werden zwischen vier bis fünf Seiten abgerufen. Die am häufigsten abgerufenen Rubriken sind „Länder, Recht, NW-Info und Bund“. Etwa 50 Prozent der NutzerInnen erreichen die Seite über Google, 22 Prozent über den Link bei den Kabinet-Nachrichten.

Rolf Barthel betont, dass er auf Zulieferarbeit angewiesen ist, um möglichst viele gute Inhalte barrierefrei darzustellen. Er bereitet derzeit eine eigene Seite für die Gleichstellungstagung Ende Juli in Bremen vor.

Es werden folgende Vorschläge für weitere Inhalte der Website gemacht: DIN-Normen (da stellt sich die Urheberrechtsfrage. Alexander Drewes wird dies beim Beuth-Verlag recherchieren.) Ein Link zum Muster einer Zielvereinbarung auf der DBR-Seite solle erfolgen und bei „Internationales“ soll der Bericht zum Ungarn-Projekt und, wenn möglich, das ungarische Gleichstellungsgesetz eingestellt werden.

Die MV lobt Barthel für die gelungene Arbeit und stellt fest, dass über die Homepage eine gute Öffentlichkeitsarbeit gemacht wird.

Der Koordinator für Öffentlichkeitsarbeit, H.- Günter Heiden, schließt seinen Bericht an diesem Punkt an. Er betont, dass es das Ziel sei, die Website zu einem Fachinformationsangebot zu entwickeln, das umfassend über alle Aspekte der Gleichstellung informiert und dabei möglichst viele Originaldokumente umfasst. Als weiteren Punkt seiner Arbeit nennt Heiden die Arbeit am Informationsdienst „Behinderung & Menschenrecht“. Auch dort sollen umfassende Quellen zur Gleichstellung präsentiert werden. Da die Mitgliederumfrage zur Form von B&M ohne konkretes Ergebnis geblieben sei, werde die bisherige Erscheinungsweise beibehalten. Weiterer Punkt der Öffentlichkeitsarbeit sei der Schriftverkehr mit Anfragenden und InteressentInnen für eine Mitgliedschaft. Die Pressearbeit erfolgt über Ottmar Miles-Paul.

TO 5: Berichte über abgeschlossene Projekte

s. TO 3

TO 6: Berichte über laufende und geplante Projekte

s. TO 3

TO 7: Strategiediskussion ZAG, Landesgleichstellungsgesetze

In der Strategiediskussion wird festgehalten, dass der bildungspolitische Ansatz in den noch zu schaffenden Landesgleichstellungsgesetzen verstärkt angegangen werden solle. Außerdem soll die zügige Schaffung eines ZAG unterstützt werden.

TO 8: Verschiedenes

Es wird die Frage eingebracht, inwieweit das Netzwerk Stellung zu Fragen wie der Wehrdienstzeitverkürzung und der sich ergebenden Folgen für den Zivildienst nimmt. Es besteht Konsens darin, dass sich das Netzwerk auf bürgerrechtlich orientierte Fragen der Gleichstellungspolitik konzentriert.

Berlin, den 26. Mai 2003, H.- Günter Heiden

+++

Selbsthilfe und Gleichstellung Behinderter in Ungarn

Das Projekt zur «Förderung der Selbsthilfe und Gleichstellung Behinderter in Ungarn», das von der Aktion Mensch gefördert und vom NETZWERK ARTIKEL 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. – und De juRe Alapítvány - Disability Rights Advocates Hungary – getragen wurde, nahm am 1. April 2001 nach intensiven Vorplanungen seine Arbeit auf und wurde am 31. März 2003 beendet.

Bereits zu Beginn des Projektes stand der Austausch zwischen der ungarischen und deutschen Selbsthilfebewegung im Mittelpunkt des Projektes. Dies zeigte sich zum Beispiel anhand der Aktivitäten zum Europäischen Protesttag für die Gleichstellung Behinderter, die in Ungarn vom im Rahmen dieses Projektes aufgebauten Bürgerrechtsbüro Behinderter koordiniert wurden. So fand in Budapest zum Beispiel Ende April 2001 eine Demonstration für eine barrierefreie Gestaltung von Gebäuden und Verkehrsmitteln statt. Diese Veranstaltung erzielte eine äußerst gute Resonanz in der ungarischen Presse und hatte daher neben den gezeigten Transparenten und verteilten Flugblättern bereits zu Beginn des Projektes eine gute Öffentlichkeitswirkung. Vor allem im Hinblick auf die anfangs sehr zögerliche Haltung ungarischer Behinderter gegenüber Demonstrationen war dies ein wichtiger Durchbruch für eine selbstbewusstere Haltung von behinderten Menschen in Ungarn.

Neben der Einstellung der Honorarkräfte und dem Aufbau des Bürgerrechtsbüros gelang es im Juli 2001 eine 3köpfige Delegation des Bürgerrechtsbüros zusätzlich zu den Zielen dieses Projektes und außerhalb des für dieses Projekt skizzierten Finanzplanes nach Deutschland zu holen. Die Delegation besuchte dabei für drei Tage Kassel und kam dort mit einer Vielzahl von VertreterInnen der Selbsthilfe- und Selbstbestimmt Leben Bewegung behinderter Menschen zusammen. Dabei wurden eine Reihe von positiven Beispielen für eine barrierefreiere Gestaltung der Stadt präsentiert und diskutiert. Vor allem stieß die Diskussion über die Durchsetzungsstrategien zur Erreichung der Erfolge auf großes Interesse bei den ungarischen Partnern.

Ebenfalls im Juli 2001 organisierte das Bürgerrechtsbüro einen ersten Schulungsworkshop für 22 junge Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen. Themen waren dabei die Selbstvertretung und Selbstbestimmung Behinderter, die Stärkung von sozialen und organisatorischen Fähigkeiten, die Vermittlung von know how für die Durchführung von Projekten und Vieles andere mehr.

Im August 2001 veröffentlichte das Büro ein Flugblatt über die Art und Weise, wie behinderten Menschen geholfen werden kann, bzw. welche Hilfe nicht hilfreich ist, das weithin verbreitet wurde. Im September 2001 initiierte das Bürgerrechtsbüro eine «Road show» für ein barrierefreies Land. Dabei absolvierten zwei behinderte Athleten in einem siebentägigen Programm täglich einen Marathon im Rollstuhl und warben während einer Vielzahl von Veranstaltungen für die barrierefreie Gestaltung des Landes im Norden und Nordosten Ungarns. Diese zusätzliche Aktion, für die im Akti-on Mensch Antrag keine Förderung vorgesehen war, wurde u.a. auch vom Amt des Bürgermeisters von San Francisco unterstützt.

Neben der Mitwirkung an verschiedenen Tagungen und Konferenzen, wie zum Beispiel die Tagung für ein barrierefreies Ingenieurwesen, gründete das Bürgerrechtsbüro eine 10köpfige Vorbereitungsgruppe zur Durchführung einer internationalen Tagung mit dem Titel «Shared World Conference», die im Mai 2002 unter breiter internationaler Beteiligung – u.a. auch mit einer deutschen Vertreterin – in Ungarn stattfand. Insgesamt nahmen daran 106 Menschen aus Ungarn und 40 VertreterInnen anderer Länder teil. Diese Tagung war ein ausgezeichnetes Beispiel, wie es dem Bürgerrechtsbüro gelungen ist, verschiedene Verbände und Behinderungsgruppen verstärkt an einen Tisch zu bekommen.

Eine Vielzahl von Gerichtsterminen fanden für die vom Bürgerrechtsbüro initiierte und unterstützte Musterklage eines Rollstuhlnutzers gegen ein für RollstuhlnutzerInnen nicht nutzbares neu umgebautes Cafe im Herzen von Budapest statt. Am 16. Januar 2003 wurde hierfür letztendlich ein Urteil gefällt, das nicht mehr anfechtbar ist. Dabei wurde dem Bürgerrechtsbüro auf der Basis des ungarischen Gleichstellungsgesetzes (das Gesetz ist in englischer Sprache bei www.netzwerk-artikel-3.de dokumentiert) in allen Punkten Recht gegeben und das Budapester Cafe Central u.a. dazu verpflichtet, das Cafe, das bisher nur über Stufen erreichbar war, innerhalb von 120 Tagen barrierefrei umzugestalten. Zudem wurde dem Kläger ein Schmerzensgeld gewährt und das Cafe dazu verpflichtet, sämtliche Gerichtskosten zu übernehmen. Vor allem stellte das Gericht fest, dass die Tatsache, dass das Cafe nicht barrierefrei ist, einen ausreichenden Grund für die Verletzung der menschlichen Würde darstellt. Es wird erwartet, dass auf der Basis dieses positiven Urteils zur Gleichstellung Behinderter ein neuer Standard in der ungarischen Rechtsprechung zu dieser Frage gesetzt wird.

Nachdem dieser Prozess von Anfang an mit einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit begleitet wurde, löste das positive Urteil eine Vielzahl von Berichten in den Medien aus, die u.a. dazu beitrugen, dass die VertreterInnen des Bürgerrechtsbüros die Möglichkeit hatten, ihre Vorstellung von der Gleichstellung anhand dieses Beispiels effektiv in die Öffentlichkeit zu tragen.

Dieses Urteil bot letztendlich auch die Grundlage für die Fortführung der Aktivitäten nach Projektende, da durch die neu entstandenen Kontakte nun neue Fördermöglichkeiten erschlossen werden konnten, so dass das begonnene Angebot nicht nur

aufrechterhalten, sondern sogar noch durch eine intensivere Rechtsberatung ausgeweitet werden kann.

Last but not least fand im Rahmen dieses Projektes Anfang Oktober 2002 ein Austausch und Schulungsprogramm mit den deutschen Partnern in Ungarn statt. Dabei stand die Vermittlung von Durchsetzungsstrategien für die Gleichstellung Behinderter im Mittelpunkt. Nicht zuletzt anhand der Kampagne Aktion Grundgesetz zeigten die Referenten auf, welche Möglichkeiten es für eine effektive Öffentlichkeitsarbeit und politische Interessenvertretung Behinderter gibt. Neben der Vermittlung der rechtlichen Regelungen und Erfolge für eine barrierefreie Gestaltung in Deutschland ging es jedoch vor allem darum, eine selbstbewusstere Haltung gegenüber der eigenen Behinderung und Benachteiligungen zu vermitteln, was bei den ungarischen Partnern auf großes Interesse stieß. Für das NETZWERK ARTIKEL 3 war es dabei interessant zu erleben, welche Dynamik sich mittlerweile in der ungarischen Selbsthilfebewegung behinderter Menschen entwickelt hat und wie sich die Diskussionen und Auseinandersetzungen gleichen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit Hilfe dieses Projektes eine Vielzahl von Aktivitäten der ungarischen Selbsthilfebewegung angeschoben und ausgelöst wurden, die ihren Fokus in dem von der Aktion Mensch geförderten Projekt und Bürgerrechtsbüro Behinderter findet. Am besten beschreiben die Auswirkungen dieses Projektes die ungarischen Projektpartner selbst. Die Projektkoordinatorin Dr. Sophia Kalman beschreibt dies übersetzt wie folgt:

„Wir schätzen die zweijährige Unterstützung der Aktion Mensch und die Zusammenarbeit mit dem NETZWERK ARTIKEL 3 sehr. Wir finden, dass diese zweijährige Kooperation eine zentrale Veränderung in unserer Arbeit gebracht hat, mit einem neuen Vorstand, mit neuen Aktivitäten und neu gewonnener Energie. Das deutsche Beispiel hat uns aber vor allem geholfen, einiges von unserer traditionellen Schüchternheit zu überwinden und hat vor allem den jungen Menschen geholfen, bestimmtere und konkretere Schritte zur Gestaltung ihrer Zukunft einzuleiten. Wir sind auch davon überzeugt, dass die Eröffnung des Rechtsberatungsbüros und der neuen Beratungsstelle für eine barrierefreie Gestaltung uns befähigen wird, die Bedürfnisse behinderter Menschen zukünftig besser zu berücksichtigen und zu unterstützen. All unsere Aktivitäten, Veröffentlichungen, die Road Show mit den Marathons, Konferenzen etc. und besonders der erfolgreiche Prozess mit einer enormen Berichterstattung in der Presse haben eine Veränderung im Hinblick auf die Einstellung der Bevölkerung gegenüber behinderten Menschen bewirkt.“

Ottmar Miles-Paul, Projektkoordinator